



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 4

München, 28. März 2013

26. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
08.03.2013	1132-I Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes	127
27.02.2013	2330-I Zweite Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts	133
26.02.2013	3121.0-I Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen beim Aufklären strafbarer Handlungen und Ergreifen flüchtiger Straftäter	133
27.02.2013	913-I Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012	134
04.03.2013	913-I Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, RStO 12	135
	9210-I Druckfehlerberichtigung	139
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
01.03.2013	2126.0-UG Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	139

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

15.02.2013	7801-L Geschäftsordnung für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFGO)	141
25.01.2013	7803.1-L Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim	148
15.03.2013	7803.1-L Berichtigung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim	150
08.02.2013	7840-L Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie)	151
27.02.2013	7902-L Aufhebung der Abmarkungsanweisung	154

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

20.02.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Aldo Giovanni Famolaro Beytia	155
25.02.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Anton Niculescu	155
07.03.2013	Schließung des Generalkonsulats der Republik Honduras in Hamburg	155

Bayerisches Staatsministerium des Innern

26.02.2013	2023-I Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	156
04.03.2013	Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	163
14.03.2013	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	164

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Literaturhinweise	167
-----------------------------	-----

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1132-I

Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen- Ehrenzeichengesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. März 2013 Az.: ID3-0135-35

Regierungen
Landratsämter
Gemeinden

Aufgrund des Art. 5 des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 611, BayRS 1132-7-I) wird Folgendes bestimmt:

1. Ehrenzeichen des Feuerlöschwesens

1.1 Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 FwHOEzG)

1.1.1 Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst – gegebenenfalls mit Unterbrechungen – geleistet hat. Wehrdienst oder eine nachgewiesene Krankheitszeit gelten nicht als Unterbrechung.

1.1.2 Vorschläge für die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige aktive Dienstzeit sind der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorzulegen. Dabei ist das in Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden.

1.1.3 Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit können vorschlagen:

- die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder,
- die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren,
- die Landratsämter für die Kreisbrandräte, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister,
- die Betriebsleiter für Angehörige der Werkfeuerwehren.

Die Vorschläge der Kommandanten und der Betriebsleiter sind den Landratsämtern über die Gemeinden vorzulegen.

Die Gemeinde beziehungsweise das Landratsamt prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob

die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken. Vor der Fertigung der Urkunden durch die Kreisverwaltungsbehörden ist der Kreis- und Stadtbrandrat von den Vorschlägen zu unterrichten.

1.1.4 Die Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit werden durch die Landräte, in kreisfreien Gemeinden durch die Oberbürgermeister, oder durch eine von ihnen beauftragte Person in einer dem Anlass angemessenen Form, möglichst in Feuerwehrversammlungen, ausgehändigt. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit kann auch noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.

Vor der Aushändigung sind die Kreis- oder Stadtbrandräte über die Verleihung zu informieren.

1.1.5 Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit darf auch in verkleinerter Ausführung in Form einer Anstecknadel mit oder ohne Bandschnalle getragen werden. Die verkleinerten Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band können sich die Beliehenen auf eigene Kosten beschaffen.

1.2 Steckkreuz (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 FwHOEzG)

1.2.1 Das Steckkreuz wird für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden oder sonstigen Notständen verliehen. Bei der Beurteilung der Verleihungsvorschläge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Durch das Steckkreuz sollen vor allem Feuerwehrleute geehrt werden, die sich bei Bränden oder technischen Hilfeleistungen besonders einsatzfreudig und engagiert verhalten haben. Langjährige Tätigkeit im Feuerwehrdienst reicht dagegen nicht aus.

Das Steckkreuz wird grundsätzlich nur alle zwei Jahre verliehen.

1.2.2 Die Regierungen fordern die Kreisverwaltungsbehörden auf, ihnen Vorschläge für die Verleihung des Steckkreuzes vorzulegen. Sie wählen nach Anhörung des zuständigen Vorsitzenden des Bezirksfeuerwehrverbandes geeignete Vorschläge aus und legen sie dem Staatsministerium des Innern vor. Die Höchstzahl je Regierungsbezirk wird vom Staatsministerium des Innern festgelegt; sie orientiert sich an der Zahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden in jedem Regierungsbezirk.

Darüber hinaus kann auch der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. für die Verleihung des Steckkreuzes bis zu zwei Vorschläge unmittelbar dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

1.2.3 Das Steckkreuz wird den Auszuzeichnenden zusammen mit einer Anstecknadel, einer Bandschnalle in verkleinerter Ausführung und der Verleihungsurkunde grundsätzlich durch die Regierungspräsidentin/den Regierungspräsidenten ausgehändigt.

2. Ehrenzeichen der katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern (THW)

2.1 Dienstzeitauszeichnungen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 FwHOEzG)

2.1.1 Anrechenbare Dienstzeit

Als anrechenbare Dienstzeit gilt die Zeit der Dienstleistung als aktives Mitglied bei einer der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 FwHOEzG genannten Organisationen (BRK, ASB, JUH, MHD, DLRG und THW). Dienstzeiten bei außerbayerischen Organisationen sind anrechenbar, wenn sie nachgewiesen werden können.

Zum aktiven Dienst zählt auch die Tätigkeit im Ausbildungsdienst, Verwaltungsdienst, in der Gerätepflege und in der Dienstaufsicht. Dagegen zählt die hauptberufliche Tätigkeit bei den Organisationen nicht zur anrechenbaren Dienstzeit. Die Dienstzeit muss ohne wesentliche Unterbrechung zurückgelegt sein; Wehrdienst oder eine nachgewiesene Krankheitszeit gelten nicht als Unterbrechung.

2.1.2 Vorlage der Vorschläge

2.1.2.1 Vorschläge auf Verleihung der Dienstzeitauszeichnung sind jährlich zweimal, jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober, über das Präsidium des Bayerischen Roten Kreuzes bzw. über die Landesgeschäftsstellen der Organisationen beim Staatsministerium des Innern einzureichen.

2.1.2.2 Die Vorschläge werden getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Gemeinden erfasst. Das Vorschlagsrecht ist von der jeweiligen Organisation zu regeln.

2.1.2.3 Das Präsidium des Bayerischen Roten Kreuzes und die Landesgeschäftsstellen der Organisationen übermitteln dem Staatsministerium des Innern die für einen Verleihungstermin gesammelten Daten in einer Exceldatei (deren Gliederung und Reihenfolge dem Muster der Anlage 2 entsprechen muss) auf einer CD-/DVD-ROM, zusammen mit einem Anschreiben der Präsidentin oder des Präsidenten (oder deren Vertretung) bzw. der Landesvorsitzenden oder der Landesbeauftragten (oder deren Vertretung). In diesem Anschreiben ist zu bestätigen, dass die zurückgelegten Dienstzeiten der Vorgeschlagenen überprüft wurden und keine Ausschließungsgründe nach Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG vorliegen.

Die Datensätze sind dabei wie folgt aufgebaut:

Feldname	
M/W	nur M oder W
Name	ggf. vor Namen Adelstitel einfügen
Vorname	
Titel	nur akadem. Grade, die in der Urkunde erscheinen sollen
Straße	einschließlich Hausnummer
PLZ	

Feldname	
Wohnort (Ortsteil)	erscheint in der Urkunde als Wohnort; leer, falls mit Postort gleich
Ort (Postanschrift)	
Dienstzeit	nur 25 oder 40
Geburtsdatum	Format TT.MM.JJJJ
KVB-Name	
Regierungsbezirk	

2.1.3 Vorschläge außerhalb der regelmäßigen Termine Sollen Dienstzeitauszeichnungen außerhalb der regelmäßigen Termine (Nr. 2.1.2.1) zu bestimmten Anlässen verliehen werden, sind sie so rechtzeitig einzureichen, dass sie acht Wochen vor dem gewünschten Verleihungszeitpunkt dem Staatsministerium des Innern vorliegen.

2.2 Steckkreuz für besondere Verdienste (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 FwHOEzG)

2.2.1 Voraussetzung für die Auszeichnung

Das Steckkreuz wird nur für besondere Verdienste um die jeweilige Hilfsorganisation verliehen. Diese besonderen Verdienste sind daher in den Verleihungsvorschlägen ausführlich zu schildern. Mit dem Steckkreuz sollen vor allem Personen geehrt werden, die sich im Rettungsdienst und Katastrophenschutz besonders einsatzfreudig und engagiert verhalten haben. Langjährige Tätigkeit im Rettungsdienst bzw. Katastrophenschutz allein reicht nicht aus. Bei der Würdigung der Verdienste ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Höchstzahl je Organisation wird vom Staatsministerium des Innern festgelegt; sie orientiert sich an der Zahl der aktiven Dienstleistenden je Organisation. Für die Ermittlung der Höchstzahl kann jährlich für je 10.000 aktive Dienstleistende ein Vorschlag erstellt werden. Organisationen unter 10.000 Dienstleistenden können grundsätzlich jährlich einen Vorschlag erstellen. Bei mehr als 10.000 Dienstleistenden wird nach sich ergebenden Dezimalstellen nach mathematischen Regeln auf- bzw. abgerundet.

2.2.2 Vorlage der Vorschläge

Vorschläge auf Auszeichnung mit dem Steckkreuz werden nur durch die Präsidentin/den Präsidenten des Bayerischen Roten Kreuzes bzw. durch die Landesvorsitzenden bzw. die Landesbeauftragten dem Staatsministerium des Innern zu den unter Nr. 2.1.2.1 genannten Terminen vorgelegt. Nr. 2.1.3 gilt entsprechend.

Jeder Auszeichnungsvorschlag muss außer den Personalien (Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, Hauptwohnung) eine eingehende Schilderung der besonderen Verdienste um die Organisation enthalten. Jeder Vorschlag ist gesondert zweifach zu erstellen.

2.3 Aushändigung der Ehrenzeichen

2.3.1 Die Dienstauszeichnungen und Urkunden werden durch die Landräte/Oberbürgermeister oder die von ihnen Beauftragten ausgehändigt.

2.3.2 Das Steckkreuz für besondere Verdienste wird den Auszuzeichnenden zusammen mit einer Ansteck-

nadel und der Verleihungsurkunde grundsätzlich durch die Regierungspräsidentin/den Regierungspräsidenten ausgehändigt.

3. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2013 treten die Bekanntmachung vom 23. Januar 1995 (AllMBI S. 83), geändert durch Bekanntmachung vom 23. Februar 1999 (AllMBI S. 135), sowie die Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (AllMBI S. 643) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Vorschlagsliste

für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens nach langjähriger Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr

(Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 611, BayRS 1132-7-I))

- I. a) Die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt / Gemeinde /
des Marktes Landkreis:
- b) Die Gemeinde
- c) Das Landratsamt
- d) Die Firma
in Landkreis:

schlägt die nachstehend aufgeführten Feuerwehrleute zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vor. Die Feuerwehrleute haben sich während der angegebenen Zeiträume durch ununterbrochene Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst ausgezeichnet.

**Die Ehrenzeichen sollen
überreicht werden am:**

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr /
Gemeinde / Landratsamt / Firma:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

- II. Die Angaben in Spalte 6 sind richtig. Die Werkfeuerwehr ist anerkannt. Die Vorschläge wurden nach Art. 2 Abs. 3 des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) geprüft.

Versagungsgründe
(siehe Spalte 8)

liegen vor

liegen nicht vor

Stadt / Gemeinde / Markt / Landratsamt:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

- III. Von den Vorschlägen Kenntnis genommen: Kreis-/Stadtbrandrat

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

- IV. **Urschriftlich zurück an das Referat für Feuerwehrwesen**

Landratsamt / Stadt

Lfd. Nr.	Zum Eintrag in die Urkunde:		Geburtsdatum	Dienstzeiten im aktiven Dienst Freiwilliger Feuerwehren oder anerkannter Werkfeuerwehren (von _____ bis _____ Bezeichnung der Feuerwehr)	Das Ehrenzeichen wird beantragt für Dienstjahre (25 oder 40)	Versagungsgründe nach Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes	Bemerkung
	Vornamen und Familienname (Rufname unterstreichen)	Genaue Ortsbezeichnung					
1	2	3	5	6	7	8	9
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							

2330-I**Zweite Änderung der Verwaltungsvorschriften
zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 27. Februar 2013 Az.: IIC4-4702-003/07

I.

Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VVWoBindR) vom 12. September 2007 (AllMBl S. 514), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2012 (AllMBl S. 333), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 5.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „mehr, erhalten aber von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU)“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Das Vorliegen des Freizügigkeitsrechts wird im Regelfall vermutet, etwas anderes gilt nur, soweit der Verlust bzw. das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts gemäß § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt wird.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
2. Nr. 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Gestattung zum Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft führt nicht zu einer Veränderung des aufenthaltsrechtlichen Status; Satz 2 findet auch in diesen Fällen Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
3. In Nr. 7.9 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „sowie von der Antragsberechtigung gemäß Art. 4 Satz 1 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 BayWoFG“ eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

3121.0-I**Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung
von Privatpersonen beim Aufklären strafbarer
Handlungen und Ergreifen flüchtiger Straftäter****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 26. Februar 2013 Az.: IC5-2913.63-0

Werden Geldbelohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und bei der Ergreifung flüchtiger Straftäter ausgesetzt, so ist nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 7. Februar 1979 (MABl S. 213) zu verfahren.

Zum Vollzug der Gemeinsamen Bekanntmachung wird für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern Folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörde

Das Landeskriminalamt wird ermächtigt, im Einzelfall gemäß Antrag der Polizeidienststellen Belohnungen bis zu 10.000 Euro auszusetzen. Für höhere Beträge ist die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern einzuholen. Die Entscheidung über die Aussetzung einer Belohnung obliegt dem Landeskriminalamt.

2. Verfahren bei der Aussetzung einer Belohnung**2.1 Antrag auf Aussetzung einer Belohnung**

Der Antrag auf Aussetzung einer Belohnung ist von den sachbearbeitenden Polizeidienststellen unter Einhaltung des Dienstweges schriftlich beim Landeskriminalamt zu stellen. Voraussetzung ist, dass

- a) die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht gemäß § 163 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter abgegeben worden sind,
- b) die Staatsanwaltschaft noch keine Belohnung ausgesetzt hat und
- c) es sich um ein Verbrechen oder eine sonst aufsehenerregende Straftat handelt, bei dem/der aufgrund des ermittelten Sachverhalts eine Klärung aussichtslos erscheint und damit zu rechnen ist, dass eine Belohnung die Bevölkerung zu stärkerer Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat veranlassen wird.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist der Antrag dem Landeskriminalamt unmittelbar zuzuleiten; die vorgesetzten Dienststellen sind unverzüglich zu unterrichten.

2.2 Inhaltlicher Umfang der Auslobung

In der Auslobung ist zum Ausdruck zu bringen,

- a) für welche Art der Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat und in welcher Höhe die Belohnung ausgesetzt ist (z. B. für die Ermittlung oder Ergreifung des Täters, für die Herbeischaffung von Beweismitteln, die zur Überführung oder Ermittlung des Täters führen),
- b) dass die Belohnung unter Ausschluss des Rechtswegs zuerkannt und verteilt wird,
- c) dass die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Beamte, zu deren Berufspflicht die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört, bestimmt ist, und
- d) welche Stellen Mitteilungen entgegennehmen.

Ferner sollen in der Auslobung die Umstände, die Anhaltspunkte für Mitteilungen von Privatpersonen geben können, möglichst genau angeführt werden. Auf Auslobungen privater Personen kann hingewiesen werden.

2.3 Veröffentlichung der Auslobung

Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatschlag, durch Rundfunk und Fernsehen, durch elektronische Medien wie Internet oder in anderer Weise bekannt zu machen. Für die Veröffentlichung

in den Medien sind die Präsidien der Landespolizei/ das Landeskriminalamt eigenständig verantwortlich.

3. Verfahren bei der Anerkennung und Verteilung der Belohnung

Über die Anerkennung, Verteilung und Auszahlung der Belohnung entscheidet das Landeskriminalamt nach Rechtskraft des Urteils oder nach Abschluss des Verfahrens. Von der sachbearbeitenden Polizeidienststelle ist eine mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgestimmte Stellungnahme zum Beitrag für den Ermittlungs- und Aufklärungserfolg dem Landeskriminalamt als Grundlage zur Entscheidung über die Anerkennung, Verteilung und Auszahlung vorzulegen.

Die Auszahlung der Belohnung geht zulasten der zugewiesenen Haushaltsmittel des Landeskriminalamts.

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft kann die Belohnung noch während des Strafverfahrens verteilt oder ausbezahlt werden, wenn der Täter ein Geständnis abgelegt hat oder sonst zweifelsfrei der Straftat überführt ist und einwandfrei feststeht, wer an der Aufklärung der Tat mitgewirkt hat.

Geldbeträge, die dem Landeskriminalamt oder sonstigen Polizeidienststellen von privater Seite zur Aussetzung von Belohnungen oder zur Verteilung an die in einer Strafsache tätig gewordenen Polizeibeamten angeboten werden, dürfen nicht angenommen werden.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2013 tritt die Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (MABl S. 382), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I

Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 27. Februar 2013 Az.: IID9-4384-002/90

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2012 mitgeteilt, dass die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) das „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – MLuS 02, Ausgabe 2005“ im Benehmen mit dem BMVBS grundlegend überarbeitet und als „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ herausgegeben hat.

Das PC-Berechnungsverfahren zum „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen – MLuS 02, Ausgabe 2005“ wurde einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen und liegt nun als PC-Berechnungsverfahren zu den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ vor.

2. Anwendung

Auf die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012 und das überarbeitete PC-Berechnungsverfahren wird hingewiesen. Das BMVBS bittet um die Anwendung im Bereich der Bundesfernstraßen.

Die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012 und das zu den Richtlinien gehörige PC-Berechnungsverfahren werden hiermit eingeführt und sind ab sofort bei allen Immissionsabschätzungen an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen sowie an den von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Das ARS Nr. 06/2005 vom 12. April 2005 „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – MLuS 02, geänderte Fassung 2005“ ist nicht mehr anzuwenden.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Oktober 2005 (AllMBl S. 428) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeiten

Die Papierversion der RLUS 2012 ist erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingstraße 17, 50999 Köln.

Das PC-Berechnungsprogramm inklusive Benutzerhandbuch kann auf CD-ROM bezogen werden bei der Firma Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Mohrenstraße 14, 01445 Radebeul. Dort sind auch nähere Informationen über das Programm, dessen Preis sowie die Programmbetreuung erhältlich.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, RStO 12

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 4. März 2013 Az.: IID9-43415-005/96**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 30/2012

1. Allgemeines

Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2001 (RStO 01), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12), vor.

2. Anwendung

Die RStO 12 sind künftig bei neuen Straßenplanungen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. Bis zur Anpassung der zugehörigen Regelwerke sind die RStO 12 sinngemäß anzuwenden. Der vorgesehene Oberbau ist dahingehend zu überprüfen, ob sich durch Anwendung der RStO 12 andere Dicken des Oberbaus ergeben. Dann empfiehlt sich – je nach Stand der Planung – die Anpassung. Die in der Vergabe oder im Bau befindlichen Maßnahmen müssen nicht umgestellt werden. Dabei er-

geben sich bei weiterer Zugrundelegung der RStO 01 im Bauvertrag keine eventuellen Nachtragsforderungen. Soll planmäßig von den Bauweisen in den Tafeln der RStO 12 abgewichen werden, sind entsprechende Mindestbedingungen für Nebenangebote festzulegen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die RStO 12 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Nr. 2.1.1 der RStO 12

Im Bild 1 ist eine mögliche Ausbildung der Frostschuttschicht mit Abtreppung dargestellt. Die Frostschuttschicht kann auch ohne Abtreppung bis zur Böschungskante eingebaut werden.

2.2 Zu Nr. 2.5.1 der RStO 12

Da die Materialkennwerte einen entscheidenden Einfluss auf die Dimensionierung des Oberbaus mithilfe der Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung im Oberbau (RDO) haben, ist diese ggf. bereits bei der Ausführungsplanung durchzuführen. Im Übrigen sind Maßnahmen, für die eine Dimensionierung nach RDO geplant ist, vorher mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern abzustimmen.

2.3 Zu Nr. 3.1.2 der RStO 12

Die Bauweisen auf F1-Böden (Tafel 1: Zeilen 2.2, 2.3 und 5; Tafel 2: Zeilen 1.2, 1.3 und 3.1; Tafel 3: Zeile 3) können nur dann zugelassen werden, wenn durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen wird, dass der F1-Boden und die hieraus zu erstellenden Schichten die Anforderungen an die Frostschuttschicht nach den TL SoB-StB und den ZTV SoB-StB sowie den zugehörigen Einführungsbekanntmachungen erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch eine Güteüberwachung, deren Umfang gemäß den TL G SoB-StB festzulegen ist, sicherzustellen.

2.4 Zu Nr. 3.3.5 der RStO 12

Im Fahrbahnbereich von Bundes- und Staatsstraßen sind Bauweisen mit Pflasterdecken grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen sowie bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, sind für die Belastungsklassen Bk 1,0, Bk 1,8 und Bk 3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeilen 4 bis 7 vorzusehen.

3. Außerkrafttreten

Die RStO 12 ersetzen die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2001 (RStO 01). Die RStO 01 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 2. Oktober 2002 (AllMBl S. 929) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die RStO 12 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Anlage

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

MDir Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5268
FAX +49 (0)228 99-300-807 5268

ralph.sieber@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2012

**Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen;
Bemessung, Standardisierung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von
Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

1. 34/2001 vom 25. September 2001 - S26/38.56.10-30/46 Va 2001
(RStO 01)
2. 5/2005 vom 16. Juni 2005 – S17/38.56.00/7 Va 05
(Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bau-
weisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten
Richtungsfahrbahnen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/01852046

Datum: Bonn, 20.12.2012

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2001 (RStO 01) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12) vor.

Neuen Straßenplanungen bitte ich die RStO 12 zugrunde zu legen. Bis zur Anpassung der zugehörigen Regelwerke bitte ich die RStO 12 sinngemäß anzuwenden und den vorgesehenen Oberbau dahingehend zu überprüfen, ob sich durch Anwendung der RStO 12 andere Dicken ergeben. Dann empfiehlt sich - je nach Stand der Planung - die Anpassung. Die in der Vergabe oder im Bau befindlichen Maßnahmen müssen nicht umgestellt werden. Dabei ergeben sich bei weiterer Zugrundelegung der RStO 01 im Bauvertrag keine eventuellen Nachtragsforderungen. Soll planmäßig von den Bauweisen in den Tafeln der RStO 12 abgewichen werden, sind entsprechende Mindestbedingungen für Nebenangebote festzulegen.

Im Zuge von Bundesstraßen bitte ich Bauweisen mit Pflasterdecke auch weiterhin grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen sowie bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, bitte ich in der Belastungsklasse Bk3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeilen 4 bis 7 vorzusehen.

Der im ARS 5/2005 (Bezug 2.) im 5. Absatz, erster Spiegel, stehende Satz „Die Betonbauweise „direkter Verbund mit der Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln“ ist nicht gleichwertig zu selbiger Bauweise mit Vlieslage.“ ist nicht mehr anzuwenden.

Mein ARS 34/2001 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Ich gebe die RStO 12 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RStO 12 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.





Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Seite 3 von 3

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die RStO 12 wurde unter der Nr. 2012/493/D durchgeführt.

Die RStO 12 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte



9210-I**Druckfehlerberichtigung**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (AllMBl S. 52) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1 Satz 1 muss es statt „§ 6“ richtig „§ 46“ lauten.
2. In Nr. 2.2 Satz 3 muss es statt „Art. 57 Abs. 1 Nr. 13“ richtig „Art. 57 Abs. 1 Nr. 12“ lauten.

2126.0-UG

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädiagnostisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 1. März 2013 Az.: 35-G8002-2012/12-99

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädiagnostisierten Kurorten und Heilbädern sowie in den anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendung

Die bayerischen Kurorte und Heilbäder stehen vor großen Herausforderungen: Bis Mitte der 90er Jahre wurden Kurgäste den Kurorten zur Durchführung der ambulanten Badekur zugeteilt. Diese ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V sind um etwa 90 % von knapp 900.000 auf nur noch ca. 80.000 im Jahr 2010 zurückgegangen. Heutzutage steht die privat finanzierte Kur im Mittelpunkt, bei der der Kurgast den Kurort und das Heilbad nach Attraktivität und spezifischem medizinischem Angebot selbst auswählt. Diesem Strukturwandel müssen die Kur- und Heilbäder gerecht werden.

Zudem erfordern medizinische Zukunftsthemen (wie Burn-out, Osteoporose, Allergien, Metabolisches Syndrom u. a.) auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung eine indikationsspezifische Anpassung und Weiterentwicklung der medizinischen Angebote.

Der Freistaat Bayern wird seine hochprädiagnostisierten Kurorte und Heilbäder und seine anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebe mit diesem

Förderprogramm unterstützen, den Strukturwandel aktiv zu gestalten. Dadurch soll der Gesundheitsstandort Bayern auch für selbstzahlende Kurgäste und für die steigende internationale Nachfrage nach deutschen Gesundheitsleistungen gestärkt und zukunftsorientiert ausgerichtet werden.

Die Kurorte und Heilbäder sind vor allem im ländlichen Raum angesiedelt und stellen einen bedeutenden regionalen Arbeitgeber dar. Ihre Attraktivität für versiertes medizinisches Fachpersonal gilt es über die Anpassung der medizinischen Qualität an bestehende und künftige Entwicklungen zu fördern.

Ziel der Förderung ist es, die medizinische Qualität noch weiter zu verbessern. Dazu soll Unterstützung in folgenden Bereichen erfolgen:

- Verbesserung bei der Durchführung von Kuren und medizinisch geprägter Aufenthalte, um den veränderten Anforderungen, Rahmenbedingungen und Erwartungen der Gastpatienten gerecht zu werden,
- Ausrichtung der Kurorte und Heilbäder auf medizinische Zukunftsthemen (wie Burn-out, Osteoporose, Allergien, Metabolisches Syndrom u. a.), um neue Gästekreise zu erschließen und
- Förderung von medizinisch-therapeutischen Infrastrukturmaßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität.

1.2 Gegenstand der Förderung

Bei der Durchführung von Projekten aus folgenden Bereichen sollen Kurorte und Heilbäder gefördert werden:

1.2.1 Verbesserung bei der Durchführung von Kuren und medizinisch geprägter Aufenthalte

- Implementierung neuer Anlaufstellen, die den Kurgast bei der Planung und Zusammenstellung des Kurablaufs bzw. der gesundheitsfördernden Aspekte seines Aufenthalts ebenso wie beim Kontakt zum Badearzt und zu den Leistungserbringern unterstützen („Lotse im Kurort“) und Steigerung der fachlichen Qualifikation des dafür eingesetzten kurmedizinischen Fachpersonals,
- Maßnahmen zur Fortbildung des weiteren kurmedizinischen Fachpersonals, die die Qualität der Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse umfassen,
- Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zur Kur- und Badeärztin bzw. zum Kur- und Badearzt,
- Erstimplementierung von Qualitätszirkeln unter besonderer Berücksichtigung von medizinischen Zukunftsthemen,
- Erstimplementierung, Umsetzung und Evaluation indikationsbezogener Kurregimes (Kurpläne) für die Patienten und
- Erstimplementierung eines internen Qualitätsmanagementsystems (gemäß der „Vereinbarung nach § 137d Abs. 3 SGB V zu den grundsätzlichen Anforderungen an ein (einrichtungs-)internes Qualitätsmanagement für die Erbringung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V, in Kraft seit 1. September 2010).

- 1.2.2 Ausrichtung der Kurorte und Heilbäder auf medizinische Zukunftsthemen
- Untersuchungen und Studien zur Wirkung der besonderen Angebote von Kurorten und Heilbädern, insbesondere von ortsgebundenen Heilmitteln und Naturheilverfahren bei den zunehmend auftretenden Krankheiten unserer Zeit,
 - Modellprojekte zur Erschließung neuer Behandlungsfelder und -methoden, die auf medizinische Zukunftsthemen ausgerichtet sind (ohne Investitionskosten).
- 1.2.3 Förderung von medizinisch-therapeutischen Infrastrukturmaßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität durch Neu- und Umbau von Gebäuden und weiterer Infrastruktureinrichtungen
- zur Verbesserung der medizinischen Qualität und Einhaltung aktueller Hygienestandards,
 - zur Unterstützung bei der Neuimplementierung moderner Kur- und Heilverfahren zur Erweiterung des Angebotspektrums und
 - zur Modernisierung der medizinisch-technischen Ausstattung.
- 1.3 Zuwendungsempfänger
- 1.3.1 Als Empfänger der Förderung kommen Gemeinden, die über eine Anerkennung gemäß §§ 3 bis 8 der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl S. 343, ber. S. 371, BayRS 2024-1-1-I) verfügen oder die Sitz eines anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebs gemäß Teil 3 des Amtlichen Verzeichnisses der anerkannten Kur- und Erholungsorte in Bayern oder eines Staatsbads sind, in Betracht. Sofern mehrere Gemeinden gemeinsam die Durchführung eines Projekts beabsichtigen, ist eine Gemeinde als verantwortlicher Zuwendungsempfänger zu bestimmen.
- 1.3.2 Neben den unter Nr. 1.3.1 genannten Gemeinden können zu den unter Nr. 1.2.3 aufgeführten Förderatbeständen auch Unternehmen in diesen Gemeinden, die im Wesentlichen Heilverfahren wie zum Beispiel ambulante Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V durchführen, hierbei das ortsgebundene natürliche Heilmittel oder Naturheilverfahren anwenden und mit den Kostenträgern abrechnen, Fördermittel beantragen und erhalten. Die Antragstellung hat im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.
- 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Förderung eines Projekts setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand (Nrn. 1.1 und 1.2) – voraus, dass
- das Projekt in Bayern durchgeführt wird und der Förderung der medizinischen Qualität in einem der bayerischen hochprädikatisierten Kurorte und Heilbäder dient,
 - das Projekt Aussicht auf Erfolg hat,
 - das Projekt nach Beendigung der Förderung selbstständig fortgeführt werden kann,
- eine ausreichende Erfolgskontrolle und Dokumentation sichergestellt ist und
 - mit dem Projekt vor der Bewilligung nicht begonnen worden oder in Ausnahmefällen die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist.
- 1.5 Art und Umfang der Zuwendung
- 1.5.1 Zuwendung
- Art und Umfang der Zuwendung orientieren sich am zu fördernden Projekt. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als zweckgebundene Zuwendung. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung kann maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden.
- 1.5.2 Höhe der Zuwendung
- Die Zuwendung beträgt höchstens 70 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 Euro. Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von mindestens 10 % erbringen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen 25.000 Euro nicht unterschreiten.
- 1.5.3 „De-minimis“-Beihilfen
- Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten.
- 1.5.4 Subvention
- Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuweisung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W). Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- 1.5.5 Mehrfachförderung
- Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.
- 2. Verfahren**
- 2.1 Antragstellung
- Der Antrag ist einzureichen beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bayerische Gesundheitsagentur – mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO bzw. einem entsprechenden Formular für antragsberechtigte Unternehmen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
- eine Projektbeschreibung, in der neben Einzelheiten zum Projekt (Titel, Ort, Beginn und Ende) vor allem Hintergrund und Ziele sowie die Bedeutung des Projekts für die medizinische Qualität in den hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern dargestellt werden,

- eine Erklärung des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers über die Durchführung der Maßnahme,
- ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK),
- eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Projekt ausgelösten Folgeausgaben,
- eine De-minimis-Erklärung,
- eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung und
- von Zuwendungsempfängern gemäß Nr. 1.3.2 eine Stellungnahme der jeweiligen Gemeinde.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.

2.2 Bewilligung und Auszahlung

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Der Auszahlungsantrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 1.3.1 ein Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO bzw. für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 1.3.2 ein Formular für antragsberechtigte Unternehmen bereitgestellt. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt über das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

2.3 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 1.3.1 ein Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO bzw. für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 1.3.2 ein Formular für antragsberechtigte Unternehmen bereitgestellt.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die Richtlinie vom 23. Juli 2012 (AllIMBI S. 574) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2013 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7801-L

Geschäftsordnung für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFGO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. Februar 2013 Az.: Z2-0203-1/15

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Organisation
 - 1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht
 - 1.2 Amtsbereiche und Sitze
 - 1.3 Gliederung
 - 1.4 Leitung
 - 1.4.1 Behördenleitung
 - 1.4.2 Ansprechpartner der Regierung
 - 1.4.3 Bereichsleitung
 - 1.4.4 Abteilungen
 - 1.4.5 Sachgebiete und Fachzentren
 - 1.4.6 Forstreviere
 - 1.5 Amtsverwaltung
 - 1.6 Landwirtschaftsschulen
 - 1.7 Führung
2. Aufgaben
 - 2.1 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung
 - 2.2 Beratung
 - 2.3 Ernährungsbildung und Gemeinschaftsverpflegung
 - 2.4 Verwaltungsaufgaben
 - 2.4.1 Gesetzesvollzug
 - 2.4.2 Vollzug von EU-Zahlstellenaufgaben
 - 2.4.3 Fördervollzug
 - 2.4.4 Fachliche Planungen
 - 2.4.5 Strukturmaßnahmen
 - 2.5 Zusammenarbeit
 - 2.6 Verbundberatung und Netzwerke Ernährung
 - 2.7 Gutachten
 - 2.7.1 Gutachten der Ämter
 - 2.7.2 Gutachten von Beschäftigten
 - 2.7.3 Entschädigung für Gutachten
 - 2.8 Öffentlichkeitsarbeit
3. Name und Gliederung der Abteilungen
 - 3.1 Bereich Landwirtschaft
 - 3.2 Bereich Forsten
4. Stellenbeschreibungen
5. Leader-Manager
6. IT-Beauftragte
7. Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
8. Datenschutzbeauftragte
9. Controller
10. Experte für Ernährungsnotfallvorsorge
11. Dienstverkehr, Geschäftsgang, Fortbildung
 - 11.1 Schriftgutverwaltung
 - 11.2 Aufzeichnungen über die Diensttätigkeit
 - 11.3 Erhebungen, Umfragen

- 11.4 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- 11.5 Verwaltungskosten
- 11.6 Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen
- 11.7 Fortbildung
- 11.8 Arbeitszeit
- 11.9 Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Feuerschutz
- 11.10 Dienstsiegel, Amtsschild
- 12. Schlussbestimmungen

1. Organisation

1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämter) sind untere Behörden der Landwirtschaftsverwaltung und der Forstverwaltung. Sie nehmen u. a. folgende Aufgaben sowie den damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Hoheitsvollzug wahr:

- Berufliche Bildung und Erwachsenenbildung
- Landwirtschaftsberatung
- Ernährungsbildung
- Gemeinschaftsverpflegung
- Beratung und Qualifizierung zu Haushaltsleistungen und Diversifizierung
- Erlebnis Bauernhof
- Gartenbauberatung
- Forstliche Beratung im Interesse des Gemeinwohls
- Ländliche Strukturentwicklung
- Agrarförderung
- EU-Zahlstellenaufgaben
- Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes sowie der forstlichen Zusammenschlüsse
- Fachliche Beratung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen und Verbänden
- Zuchtleitung Rind
- Bodenkultur und Landschaftspflege
- Forstliche Fachplanung
- Sicherung der Nachhaltigkeit in allen Waldbesitzarten
- Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald
- Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten im Körperschaftswald
- Vollzug von BWaldG, BayWaldG, FoVG, PflSchG in allen Waldbesitzarten
- Mitwirkung beim Vollzug des Jagdrechts
- Einrichtung von Naturwaldreservaten
- Natura-2000-Gebietsmanagement im Wald
- Waldpädagogik
- Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung und zum Waldzustand
- Sanierung der Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG
- Beratung zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe

Die Ämter unterstehen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium). Abweichend davon unterstehen sie im Bereich Landwirtschaft

1. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie)
 - in Personal- und Haushaltsangelegenheiten,
 - in Förderangelegenheiten,
2. der Landesanstalt für Landwirtschaft im Vollzug
 - der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der pflanzlichen und tierischen Erzeugung,
 - der Milchquotenregelung.

Im Bereich Landwirtschaft haben die Ämter die fachlichen Leitlinien der Landesanstalt für Landwirtschaft und der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zu beachten.

1.2 Amtsbereiche und Sitze

Die Amtsbereiche, Sitze und Außenstellen der Ämter ergeben sich aus der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L) in der jeweils geltenden Fassung. Im Bereich Forsten ist der Amtsbereich in Forstreviere unterteilt.

1.3 Gliederung

Die Ämter gliedern sich in den Bereich Landwirtschaft und den Bereich Forsten sowie eine Amtsverwaltung. Im Bereich Landwirtschaft bestehen Abteilungen, Sachgebiete und Fachzentren. Der Bereich Forsten gliedert sich in Abteilungen.

1.4 Leitung

1.4.1 Behördenleitung

Die Ämter werden von Beamten geleitet, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind (Behördenleitung). Die Behördenleitung leitet in Personalunion einen Bereich. Die Vertretung der Behördenleitung nimmt die Leitung des jeweils anderen Bereiches, bei deren Verhinderung die ranghöchste und bei Ranggleichheit die dienstälteste Abteilungsleitung wahr. Die Behördenleitung, ihre Vertretung, die Bereichsleitung und die Abteilungsleitung werden vom Staatsministerium bestellt.

Die Behördenleitung koordiniert das Zusammenwirken der Bereiche, sorgt für die notwendige Querinformation und ein förderliches Arbeitsklima. Die Behördenleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Leit- und Rahmenziele sowie der sonstigen Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten und der Führungsakademie.

Die Behördenleitung ist Dienstvorgesetzte aller Beamten, soweit die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nicht auf die Bereichsleitung übertragen sind. Sie kann weitere Aufgaben auf die Bereichsleitung übertragen. Gegenüber den Arbeitnehmern nimmt sie im Rahmen der ihr übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers wahr. Sie arbeitet mit den Personalvertretungen, den Schwerbehindertenvertretungen und den von ihr bestellten Gleichstellungsbeauftragten bzw.

Ansprechpartnern für Angelegenheiten der Gleichstellung vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

Die Behördenleitung erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. Bei unabweisbarem Bedarf kann sie einzelnen Beschäftigten abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen.

Die Behördenleitung vertritt das Amt nach außen und ist verantwortlich für die Darstellung des Amtes in der Öffentlichkeit, gegenüber allen Verbänden und anderen Behörden sowie der kommunalen Ebene.

Die Behördenleitung, die Bereichsleitung und die weiteren Führungskräfte unterstützen die Mitarbeiter in ihrer Fortbildung und fördern deren fachliche und soziale Kompetenz.

1.4.2 Ansprechpartner der Regierung

Die Behördenleitung, die vom Staatsministerium zum Ansprechpartner der Regierung bestimmt ist (Ansprechpartner), nimmt im jeweiligen Regierungsbezirk gegenüber der Regierung bzw. im Verhältnis zu den Ämtern im Regierungsbezirk die Interessen des Geschäftsbereichs in Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung wahr. Besonders geregelte Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Unbeschadet der Aufgaben des Ansprechpartners koordiniert die Behördenleitung die Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie die sonstigen fachlichen Stellungnahmen, die sowohl den Bereich Landwirtschaft als auch den Bereich Forsten betreffen.

1.4.3 Bereichsleitung

Die Leitung der Bereiche und grundsätzlich auch deren Vertretung wird Beamten übertragen, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind (Bereichsleitung).

Die Bereichsleitung legt die Detailziele und Arbeitsschwerpunkte ihres Bereichs im Rahmen einer turnusmäßigen Arbeitsplanung fest. Sie koordiniert innerhalb ihres Bereichs die Aufgabenerledigung in den Abteilungen sowie den Informationsfluss und sorgt für einen effizienten Personaleinsatz sowie ein förderliches Arbeitsklima. Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten und der Führungsakademie.

Die Bereichsleitung leitet in Personalunion eine Abteilung, wenn ihr nicht die Behördenleitung obliegt.

Die Bereichsleitung ist verantwortlich für die Darstellung ihres Bereichs in der Öffentlichkeit, gegenüber einschlägigen Verbänden und anderen Behörden sowie der kommunalen Ebene.

Der Leitung des Bereichs Forsten obliegen der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern der Forstverwaltung sowie die forstfachliche Leitung der unteren Forstbehörde.

1.4.4 Abteilungen

Die Leitung von Abteilungen obliegt Beamten, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind oder vergleichbaren Arbeitnehmern (Abteilungsleitung). In geeigneten Fällen kann auch Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, oder vergleichbaren Arbeitnehmern die Vertretung von Abteilungsleitungen übertragen werden.

Die Abteilungsleitung des Bereichs Landwirtschaft führt in der Regel auch ein Sachgebiet oder ein Fachzentrum.

Die Abteilungsleitung wirkt bei der Festlegung der Detailziele mit. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Detailziele sowie der sonstigen Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten und der Führungsakademie. In ihrem Zuständigkeitsbereich koordiniert sie die Aufgabenerledigung und das Zusammenwirken, sorgt für die notwendige Querinformation, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

1.4.5 Sachgebiete und Fachzentren

Die Leitung von Sachgebieten und Fachzentren obliegt Beamten, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind oder vergleichbaren Arbeitnehmern (Sachgebietsleitung bzw. Fachzentrumsleitung). In geeigneten Fällen kann auch Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, oder vergleichbaren Arbeitnehmern die Leitung eines Sachgebietes oder Fachzentrums oder die Vertretung von Sachgebiets- oder Fachzentrumsleitungen übertragen werden.

Die Sachgebietsleitung und die Fachzentrumsleitung wirken bei der Festlegung der Detailziele mit. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der Detailziele sowie der sonstigen Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten und der Führungsakademie. In ihrem Zuständigkeitsbereich koordinieren sie die Aufgabenerledigung und das Zusammenwirken, sorgen für die notwendige Querinformation, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

1.4.6 Forstreviere

Die Forstreviere werden von Beamten geleitet, die die Voraussetzungen für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst, erfüllen (Revierleitung).

Der Revierleitung obliegen die Überwachung und der Vollzug der zum Schutz des Waldes erlassenen Vorschriften. Sie fördert und unterstützt die Waldbesitzer und ihre Zusammenschlüsse in der Verfolgung der Ziele des Waldgesetzes für Bayern. Sie leitet die Fördermaßnahmen der privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer und ihrer Zusammenschlüsse nach den Richtlinien und jährlichen

Programmen ein und überwacht ihre ordnungsgemäße Durchführung.

Soweit vertraglich vereinbart, obliegt der Revierleitung im Körperschaftswald die forsttechnische Betriebsausführung auf Grundlage der Forstwirtschaftspläne bzw. der Forstbetriebsgutachten und der einschlägigen Richtlinien.

1.5 Amtsverwaltung

Die Amtsverwaltung untersteht der Behördenleitung.

Die Amtsverwaltung wird in der Regel von Beamten geleitet, die in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind. Die Leitung der Amtsverwaltung und ihre Vertretung sollen nach Möglichkeit aus den beiden Bereichen des Amtes kommen.

Die Amtsverwaltung bearbeitet insbesondere die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten.

1.6 Landwirtschaftsschulen

Bei den Ämtern sind nach Maßgabe der Ämterverordnung Landwirtschaftsschulen mit den Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft oder eine dieser Abteilungen errichtet. Die Landwirtschaftsschulen sind selbstständige Behörden im Bereich der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung und unterstehen dem Staatsministerium. Sie werden von der Behördenleitung, Bereichsleitung, Abteilungsleitung bzw. von der Leitung eines Sachgebietes geleitet. Die Schulleitung wird vom Staatsministerium bestellt.

1.7 Führung

Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der bayerischen Staatsverwaltung und die Stellenbeschreibungen in der jeweils geltenden Fassung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.

2. Aufgaben

Bei der Wahrnehmung der Dienstaufgaben beachten die Ämter die rechtlichen Vorschriften, berücksichtigen die festgelegten Leit-, Rahmen- und Detailziele und orientieren sich am Leitbild einer nachhaltigen bäuerlichen Landwirtschaft bzw. einer naturnahen nachhaltigen Forstwirtschaft.

Die Dienstaufgaben werden durch gesonderte Regelungen des Staatsministeriums zugewiesen und näher bestimmt.

2.1 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung

Die Abteilungen, Sachgebiete und Fachzentren aller Ämter wirken mit

- in der Berufsaus- und -fortbildung,
- im Unterricht an der Landwirtschaftsschule,
- in der beruflichen Erwachsenenbildung und
- in der Durchführung des Vorbereitungsdienstes für Referendare und Anwärter.

Die für die Berufsbildung zuständigen Ämter vollziehen das Berufsbildungsgesetz (BBiG) entsprechend den ihnen durch die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH)

vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L) in der jeweils geltenden Fassung und durch weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Diesen Ämtern obliegen die Bildungsberatung einschließlich der Beratung zu Fortbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten. Sie arbeiten mit den Berufsschulen, Berufsfachschulen und den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten zusammen. Alle Ämter wirken beim Vollzug der Berufsbildung durch Organisation und Durchführung von Schulungen, Lehrgängen, Wettbewerben und Prüfungen mit.

Die Ämter führen staatliche Bildungsprogramme für die Landwirtschaft, Vorbereitungslehrgänge zur Meisterprüfung, insbesondere in der Hauswirtschaft sowie zur Prüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG durch.

Der Unterricht an den Landwirtschaftsschulen wird grundsätzlich von allen Lehr- und Beratungskräften erteilt, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind oder vergleichbaren Arbeitnehmern. In der Fachpraxis der Abteilung Hauswirtschaft wird der Unterricht von Beamten erteilt, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Fachpraktischer landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Schul- und Beratungsdienst für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind. Weitere Beschäftigte wirken bei Bedarf unter Anleitung der Lehrkraft des Faches mit.

Die an sechs Landwirtschaftsschulen bestellten Fachschaftsleiter koordinieren fachspezifische Arbeitsgruppen und die Erarbeitung von Unterrichtsunterlagen. Sie sind Mitglied im einschlägigen Fachbeirat und arbeiten in der Lehrplanarbeit mit.

2.2 Beratung

Die Ämter sorgen gemäß den gesetzlichen Grundlagen für eine angemessene fachliche Beratung der Waldbesitzer, der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen und deren Zusammenschlüsse. In Angelegenheiten der ländlichen Strukturentwicklung und der Beratung zu Haushaltsleistungen und Diversifizierung sind die Ämter Beratungsstellen für alle Interessenten.

Die Landwirtschaftsberatung erarbeitet Entscheidungshilfen und berücksichtigt dabei

- die Gesamtsituation der Familie und des Unternehmens,
- das wirtschaftliche Entwicklungspotential des Unternehmens,
- den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser, den Verbraucherschutz, den Tierschutz und die Vielfalt der Kulturlandschaft mit ihrem gewachsenen Artenpotential,
- die gute fachliche Praxis sowie die Cross-Compliance-Anforderungen,
- die Gegebenheiten des Marktes,
- die geltenden Förderprogramme,
- die sozioökonomischen Verhältnisse und
- die strukturellen Entwicklungsmöglichkeiten ländlicher Gebiete.

Die forstliche Beratung verfolgt die Ziele des Waldgesetzes für Bayern und richtet sich nach der Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft – PuKWFV – (BayRS 7904-1-L) in der jeweils geltenden Fassung. Sie umfasst insbesondere

- die Begründung, Pflege und Verjüngung von Waldbeständen,
- die Walderschließung,
- den Waldschutz und
- die Waldfunktionen.

Die Beratung arbeitet praxisorientiert, wissenschaftlich fundiert und unabhängig von Interessengruppen.

2.3 Ernährungsbildung und Gemeinschaftsverpflegung

Die Ämter richten ihre Maßnahmen zur Ernährungsbildung und zur Gemeinschaftsverpflegung an die Verantwortlichen und Akteure im Bereich Ernährung und erreichen im Ziel die gesamte Bevölkerung. Beratung in Fragen der Ernährung leisten ausschließlich die Multiplikatoren und Netzwerkpartner.

2.4 Verwaltungsaufgaben

2.4.1 Gesetzesvollzug

Die Ämter vollziehen die fachlich einschlägigen Gesetze und Verordnungen und wirken beim Vollzug von Rechtsvorschriften anderer Verwaltungen mit. Als Träger öffentlicher Belange wirken sie bei Planungen anderer Planungsträger mit.

2.4.2 Vollzug von EU-Zahlstellenaufgaben

Beim Vollzug von EU-finanzierten Direktzahlungsprogrammen bzw. von Land, Bund und EU kofinanzierten Förderprogrammen nehmen die Ämter Aufgaben der EU-Zahlstelle wahr. Sie sind insbesondere zuständig für

- die Information zum Antragsverfahren,
- die Bearbeitung und Bewilligung der Förderanträge,
- die Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen und die sich daraus ggf. ergebenden Kürzungen,
- die Mittelfreigaben sowie
- Rückforderungen.

Für den Vollzug der Aufgaben der EU-Zahlstelle gilt die Zahlstellen-Dienstanweisung zur Abwicklung der EGFL- und ELER-Fördermaßnahmen der Zahlstelle Bayern (Abteilung P) vom 21. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

2.4.3 Fördervollzug

Die Ämter sind zuständig hinsichtlich

- der einzelbetrieblichen Investitionsförderung für die Information und Beratung bei Aussiedlungen,
- der ländlichen Strukturentwicklung für die Information, Beratung, fachliche Unterstützung und Begleitung von Projekten, Antragstellung sowie weitere programmspezifische Aufgaben,
- der forstlichen Förderprogramme und des Vertragsnaturschutzprogramms Wald für den Vollzug einschließlich Rückforderung und Sanktionierung sowie Widerspruchsverfahren,

- den Bayerischen Staatsforsten für die Abwicklung und Kontrolle der Finanzierung besonderer Gemeinwohlleistungen sowie für deren Bewilligung, soweit nicht das Staatsministerium zuständig ist.

2.4.4 Fachliche Planungen

Die Ämter erarbeiten landwirtschaftliche, forstliche und landschaftspflegerische Planungen. Sie erstellen ferner für die Wälder in Natura-2000-Gebieten Managementpläne und sorgen für deren Umsetzung.

2.4.5 Strukturmaßnahmen

Den Ämtern obliegen

- einzelbetriebliche Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung,
- die Erarbeitung von Fachbeiträgen zur Dorfentwicklung,
- die Mitwirkung bei Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durch die Ämter für Ländliche Entwicklung,
- die Information der Beteiligten und der Öffentlichkeit in land- und forstwirtschaftlichen Fachfragen bei Vorhaben der Integrierten Ländlichen Entwicklung in Abstimmung mit den Ämtern für Ländliche Entwicklung.

2.5 Zusammenarbeit

Die Ämter arbeiten bei der Aufgabenerledigung entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten und der Führungsakademie zur Sicherung eines flächendeckenden Dienstleistungsangebotes eng zusammen. Sie stimmen sich bei der Gestaltung von Zielen ab und informieren sich gegenseitig.

Die Ämter arbeiten mit allen beteiligten Behörden, Kommunen, dem Unternehmen Bayerische Staatsforsten sowie den lokalen und regionalen Akteuren zusammen.

Die Ämter arbeiten mit den Organen der Berufsvertretung (einschl. der Landjugendorganisationen) zusammen. Gleiches gilt auch für die Kreisberatungsausschüsse, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Landhandel, die Ernährungswirtschaft, die forstlichen Zusammenschlüsse sowie alle einschlägigen Verbände und Organisationen.

Die fachliche Beratung der Verbände für landwirtschaftliche Fachbildung ist Aufgabe der Ämter.

Die staatliche Beratung unterstützt die Selbsthilfeeinrichtungen.

Die Zusammenarbeit darf sich nicht auf Kassen- und Geldgeschäfte erstrecken. Soweit Beschäftigte außerhalb des Hauptamtes Aufgaben bei Verbänden, Genossenschaften oder sonstigen Organisationen übernehmen, sind die Bestimmungen über die Nebentätigkeit (Art. 81 ff. BayBG, BayNV, Abschnitt 9 VV-Beamtr, § 3 Abs. 4 TV-L) zu beachten.

2.6 Verbundberatung und Netzwerke Ernährung

Die nach Nr. 3.1 zuständigen Sachgebiete und Fachzentren nehmen die fachliche Koordinierung gegenüber den Dienstleistern und den anerkannten Beratungsunternehmen wahr. Sie koordinieren die Zusammenarbeit des staatlichen Personals mit dem Personal bei den anerkannten Beratungsunternehm-

men in ihrem Dienstgebiet. Gegenüber den Ernährungsnetzwerken geben sie Handlungsempfehlungen und nehmen eine Steuerungsfunktion wahr.

2.7 Gutachten

2.7.1 Gutachten der Ämter

Die Ämter dürfen Gutachten nur innerhalb ihres Aufgabenbereiches erstellen. Gegenüber Privaten werden keine Gutachten abgegeben. Die Ermittlung des Verkehrswertes von landwirtschaftlichen Grundstücken, die landwirtschaftsfremden Zwecken zugeführt werden sollen, ist unzulässig.

Bei der Anforderung von Gutachten durch Behörden, Gerichte oder andere öffentliche Stellen hat die Bereichsleitung zu entscheiden, ob es sich bei der Gutachtenerstellung um eine Aufgabe des Amtes handelt oder ob auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu verweisen ist.

Vor der Erstellung von Gutachten gegenüber ausländischen Behörden und Gerichten, bei Gutachten von besonderer Bedeutung oder Tragweite sowie bei Gutachten, die voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, ist die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen.

2.7.2 Gutachten von Beschäftigten

Beschäftigte, die persönlich von Dritten um Erstellung eines Gutachtens ersucht werden, haben dies der Bereichsleitung anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, die als Dienstaufgabe wahrzunehmen ist, oder ob die Erstellung des Gutachtens als Nebentätigkeit zu werten ist.

2.7.3 Entschädigung für Gutachten

Bei der Entschädigung für amtliche Gutachten sind Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) und die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen – ZuSEVO – (BayRS 2013-3-1-F) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Ämter haben die Öffentlichkeit über die Belange der Landwirtschaft, des Gartenbaus, der ländlichen Strukturentwicklung, der Erzeugung erneuerbarer Energien, der Ernährung und Haushaltsleistungen, der Diversifizierung, des Waldes und der Forst- und Holzwirtschaft sowie über besondere Aktivitäten und Maßnahmen und über ihre eigene Tätigkeit angemessen und aktuell zu informieren.

3. Name und Gliederung der Abteilungen

3.1 Bereich Landwirtschaft

Die Abteilungen des Bereiches Landwirtschaft führen folgende Bezeichnungen:

Abteilung L 1	Förderung
Abteilung L 2	Bildung und Beratung
Abteilung L 3	Fachzentren
Abteilung L 3.P	Prüfdienst
Abteilung L 4	Gartenbau

Die Abteilung L 1 gliedert sich nach regionalen Gesichtspunkten in zwei Sachgebiete Förderung.

Die Abteilung L 2 gliedert sich in die Sachgebiete

L 2.1	Ernährung, Haushaltsleistungen
L 2.2	Landwirtschaft

Die Abteilung L 3 besteht aus mindestens zwei der nachfolgend genannten Fachzentren:

L 3.1	Pflanzenbau
L 3.2	Agrarökologie
L 3.3	Ökologischer Landbau
L 3.4	Alm- und Alpwirtschaft
L 3.5	Rinderzucht
L 3.6	Rinderhaltung
L 3.6M	Rindermast
L 3.7	Schweinezucht und -haltung
L 3.8	Pferdehaltung
L 3.9	Kleintierhaltung
L 3.10	Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung
L 3.11	Diversifizierung und Strukturentwicklung
L 3.12	Einzelbetriebliche Investitionsförderung
L 3.13	Optimierung Fördervollzug

Ist nur ein Fachzentrum errichtet, wird keine Abteilung L 3 gebildet. In diesem Fall untersteht der Leiter des Fachzentrums unmittelbar der Bereichsleitung.

Die Abteilung L 3.P gliedert sich nach regionalen Gesichtspunkten in zwei Sachgebiete Prüfdienst.

Die Abteilung L 4 gliedert sich in die Sachgebiete

L 4.1	Betriebsentwicklung und Markt
L 4.2	Bildung

3.2 Bereich Forsten

Die Abteilungen des Bereiches Forsten führen die Bezeichnungen F 1, F 2, F 3, usw., die um einen regionalen oder fachlichen Zusatz ergänzt werden können. Sie werden grundsätzlich regional und funktional organisiert.

Den Abteilungen des Bereichs Forsten werden Forstreviere i. d. R. nach regionalen Gesichtspunkten sowie Beschäftigte für weitere Fachaufgaben zugeordnet.

Soweit möglich, sollen die Qualitätsbeauftragten Förderung (QbF) und die Mitarbeiter für den Fachvollzug Hoheit inklusive Förderung in unterschiedlichen Abteilungen angesiedelt sein, wobei die QbF der von der Bereichsleitung geführten Abteilung zuzuordnen sind.

4. Stellenbeschreibungen

Die Dienstaufgaben der Beschäftigten werden im Einzelnen in Stellenbeschreibungen durch die Behördenleitung geregelt. Hierbei sind die Vorgaben des Staatsministeriums zu beachten.

5. Leader-Manager

Die Leader-Manager sind zentrale Ansprechpartner für die lokalen Aktionsgruppen, Antragsteller, Wirt-

schafts- und Sozialpartner, politischen und kommunalen Mandatsträger sowie die anderen Verwaltungen in allen Fragen, die Leader betreffen. Sie sind der Behördenleitung unmittelbar zugeordnet.

6. IT-Beauftragte

Die Behördenleitung bestellt jeweils einen Beschäftigten zum Beauftragten für Informations- und Kommunikationstechnik (IT-Beauftragter) und bei Bedarf für jede Außenstelle einen weiteren Beschäftigten zu seinem Vertreter (IT-Vertreter).

Die IT-Beauftragten sind in dieser Funktion der Behördenleitung unmittelbar unterstellt. Die Funktion soll nach Möglichkeit einem Beschäftigten der Amtsverwaltung übertragen werden.

7. Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Die Behördenleitung bestellt jeweils einen Beschäftigten zum Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, der die Öffentlichkeitsarbeit und den Einsatz der neuen Medien einschließlich des Auftritts des Amtes im Internet betreut und koordiniert.

8. Datenschutzbeauftragte

Die Behördenleitung bestellt jeweils einen Beschäftigten zum Beauftragten für den Datenschutz. Er soll nicht zugleich die Aufgaben des IT-Beauftragten wahrnehmen und nicht der Behörden- oder einer Bereichsleitung angehören. Für die Auswahl und die Schulung des Beauftragten für den Datenschutz gilt Nr. 3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) – VollzBekBayDSG – vom 11. März 1994 (AllMBl S. 251).

9. Controller

Die Behördenleitung bestellt für den Bereich Landwirtschaft und den Bereich Forsten jeweils einen Beschäftigten zum Controller.

10. Experte für Ernährungsnotfallvorsorge

Die Behördenleitung bestellt je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt einen Beschäftigten zum Experten für Ernährungsnotfallvorsorge (ENV-Experte). Der ENV-Experte ist in dieser Funktion der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.

11. Dienstverkehr, Geschäftsgang, Fortbildung

Für den Dienstverkehr und den Geschäftsgang der Ämter sind die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873, BayRS 200-21-I) in der jeweils geltenden Fassung, diese Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilungsplan sowie sonstige verwaltungsinterne Vorschriften maßgebend. Die Behördenleitung kann ergänzende Anweisungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

11.1 Schriftgutverwaltung

Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums (API-ELF) vom 6. Dezember 2010 in der jeweils geltenden

Fassung und den hierzu ergangenen Anleitungen und Hinweisen zu ordnen, aufzubewahren und auszuordern.

11.2 Aufzeichnungen über die Diensttätigkeit

Beratungsempfehlungen und Außendiensttätigkeiten sind zu dokumentieren.

11.3 Erhebungen, Umfragen

An Erhebungen und Umfragen (z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen) für Personen und Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs darf nur mit Zustimmung des Staatsministeriums mitgewirkt werden.

11.4 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushalts- und Kassenführung gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F) und die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kassengeschäfte der Ämter werden durch die Staatsoberkasse Bayern und die Zahlstellen besonderer Art (Handvorschüsse, verbunden mit der Ausnahmegenehmigung zur Annahme von geringfügigen Einzahlungen) geführt.

11.5 Verwaltungskosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen sind nach dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung, dem Kostenverzeichnis hierzu und sonstigen einschlägigen Regelungen zu erheben.

11.6 Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Genehmigung und Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

11.7 Fortbildung

Für ihre laufende fachliche Fortbildung sind die Beschäftigten in erster Linie selbst verantwortlich.

Die Fortbildungsangebote der Führungsakademie, der Forstschule und sonstiger Bildungseinrichtungen sind zu nutzen. Die Anmeldung zu Lehrgängen, die zur freiwilligen Teilnahme ausgeschrieben sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Bereichsleitung.

Die Umsetzung der Lehrgangsziele am Arbeitsplatz ist mit den unmittelbaren Vorgesetzten zu besprechen. Den Vorgesetzten obliegt die Auswertung dieser Umsetzung. Erkenntnisse, die im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen gewonnen wurden, sind an andere Beschäftigte mit vergleichbaren Aufgaben weiterzugeben.

11.8 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für Beamte und Arbeitnehmer richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen sowie nach den Erfordernissen des Amtes.

Erfordern die forstlichen Aufgaben die ständige Bereitschaft von Beschäftigten im Bereich Forsten, ist ein Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft festzulegen.

11.9 Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Feuerschutz

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, insbesondere nach den Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaats Bayern, dem Sozialgesetzbuch VII, dem Arbeitssicherheitsgesetz und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sind einzuhalten.

Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften ist zu überwachen.

11.10 Dienstsiegel, Amtsschild

Die Ämter führen ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayern“ (im oberen Halbbogen) sowie „Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... (Ort) ...“. Anzugeben sind die Ortsnamen entsprechend der AELFV.

Die Dienstgebäude sind mit einem Amtsschild zu kennzeichnen, das die Aufschrift „Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ und das kleine Staatswappen trägt.

Landwirtschaftsschulen sind durch ein eigenes Amtsschild mit der Aufschrift „Landwirtschaftsschule“ und dem kleinen Staatswappen zu kennzeichnen.

12. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

Mit Ablauf des 28. Februar 2013 tritt die Geschäftsordnung für die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ALFGO) vom 29. März 2006 (AllMBl S. 211) außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7803.1-L

Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 25. Januar 2013 Az.: A4-7151.1-1/3

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

Ziel ist, dass die Studierenden der einjährigen Fachschule für Agrarwirtschaft, die die Wirtschaftsprüfung ablegen wollen, und die Studierenden der zweijährigen Technikerschule im ersten Jahr gemeinsam unterrichtet werden. Damit wird wegen der Doppelungen bei vielen Lerninhalten eine erhöhte Unterrichtseffizienz, die Vermittlung eines Teiles der Meisterqualifikation für die Fachschüler und eine gesicherte Semestereröffnung für eine Kombiklasse Wirtschaftler und Techniker erreicht.

Zu diesem Zweck wird in den Schuljahren 2013/2014 bis 2014/2015 anstelle der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft in Veitshöchheim an einer Erprobungsschule mit der Bezeichnung „Staatliche Zweijährige Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Oenologie“ mit folgenden Abweichungen von der geltenden Schulordnung unterrichtet und geprüft:

Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft (AgrTechSchulO):

1. Zu § 4

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Teilnahme am Schulversuch ist nur bei der Technikerschule Veitshöchheim möglich.“

2. Zu § 21

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zum Abschluss des ersten Schuljahres erhalten die Studierenden ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.
²Studierende, die nach dem Schulbesuch die Meisterprüfung ablegen wollen, erhalten nach dem ersten Jahr ein Abschlusszeugnis als „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Weinbau und Oenologie“.
³Das Jahreszeugnis der Bewerber der Technikerprüfung und das Abschlusszeugnis der Bewerber der Wirtschaftsprüfung umfassen die Leistungen im ersten Schuljahr in den Pflichtfächern und den Wahlfächern, soweit sie benotet werden (Jahresfortgangsnoten), sowie die bewerteten Prüfungsteile der einschlägigen Meisterprüfung.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Zeugnisnoten der Pflichtfächer, die mit der Jahresfortgangsnote abgeschlossen werden, werden aus den Noten für die Schulaufgaben und den Noten für die Stegreifaufgaben des ersten Schuljahres unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft ermittelt, wobei in der Regel das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Stegreifaufgaben einfach zählen (Jahresfortgangsnote). ²Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die Stegreifaufgaben wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ³Zur Ermittlung der Zeugnisnote im Prüfungsfach „Weinbauliche Produktion“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und eine mündliche Prüfung im Weinberg einfach; im Prüfungsfach „Traubenverarbeitung und Weinbereitung“ zählt die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Produktion, Verfahrenstechnik und Vermarktung“ der Meisterprüfung die Weinbeschreibung (Sensorikprüfung) einfach. ⁴Im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft und Management“ zählt die Fortgangsnote einfach und die Note der Wirtschaftlerarbeit einfach, im Prüfungsfach „Berufsbildung und Mitarbeiterführung“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Berufsbildung und Mitarbeiterführung“ der Meisterprüfung der schriftliche Teil einfach und der praktische Teil zweifach. ⁵Die sich ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach „Weinbauliche Produktion“ dauert 30 Minuten. ²Im Prüfungsfach „Traubenverarbeitung und Weinbereitung“ umfasst die Sensorikprüfung einen Zeitraum von 120 Minuten. ³Die Wirtschaftlerarbeit im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft und Management“ umfasst die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse eines weinbaulichen Betriebes. ⁴Die Wirtschaftlerarbeit ist als Hausarbeit zu erstellen; für die Ausarbeitung steht ein Zeitraum von bis zu drei Monaten zur Verfügung. ⁵Im Prüfungsfach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung umfasst der praktische Teil bis zu 60 Minuten, das Prüfungsgespräch bis zu 30 Minuten und der schriftliche Teil bis zu 180 Minuten.“

d) Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden Abs. 4, 5 und 6.

3. Zu § 23

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Bewerber, die die Wirtschaftlerprüfung ablegen wollen, endet das erste Schuljahr der zweijährigen Fachschule und für Bewerber, die die Technikerprüfung ablegen wollen, das zweite Schuljahr der zweijährigen Fachschule mit einer Abschlussprüfung.“

4. Zu § 24

In Abs. 1 Satz 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Praktiker, die Meister oder Techniker oder Inhaber eines höheren Abschlusses und Mitglied im jeweiligen Meisterprüfungsausschuss sind oder die Meister- bzw. Technikerprüfung oder einen höheren Abschluss abgelegt haben.“

5. Zu § 25

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Im neuen Abs. 1 wird Nr. 4 gestrichen.
- c) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) ¹Bewerber, die die Wirtschaftlerprüfung ablegen wollen, werden nach dem ersten Schuljahr in den folgenden Pflichtfächern geprüft:

Fachrichtung Weinbau und Oenologie

- a) Weinbauliche Produktion
- b) Traubenverarbeitung und Weinbereitung
- c) Betriebswirtschaft und Management
- d) Berufsbildung und Mitarbeiterführung

²Für Bewerber der Technikerprüfung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen. ⁴Die Prüfungsthemen und Prüfungsanforderungen entsprechen gegebenenfalls den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss gestellten Prüfungsthemen.

(3) Bewerber, die die Technikerprüfung im zweiten Jahr ablegen wollen, werden in folgenden Pflichtfächern geprüft:

Fachrichtung Weinbau und Oenologie

- a) Weinbauliche Produktion
- b) Traubenverarbeitung und Weinbereitung
- c) Betriebswirtschaft und Management“

6. Zu § 26

- a) In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹In allen Prüfungsfächern außer dem Prüfungsfach nach § 25 Abs. 3 Buchst. c wird schriftlich geprüft.“

- b) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Die schriftlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern nach § 25 Abs. 3 Buchst. a und b dauern jeweils 120 Minuten.“

7. Zu § 27

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In den Prüfungsfächern nach § 25 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 und Abs. 3 mit Ausnahme der Prüfungsfächer des § 25 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 Buchst. d und Nr. 5 Buchst. a bis c und Nr. 7 Buchst. a und b wird mündlich geprüft.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Minuten“ ein Semikolon und die Worte „im Prüfungsfach nach § 25 Abs. 3 Buchst. c in Form einer Betriebsbeurteilung nicht länger als 180 Minuten mit 120 Minuten Vorbereitung und 60 Minuten Prüfungsgespräch“ eingefügt.

8. Zu § 30

In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von Satz 2 wird bei der Ermittlung der Zeugnisnote des Prüfungsfaches nach § 25 Abs. 3 Buchst. c die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) einfach, und die Note der Betriebsbeurteilung je einfach gewertet.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

9. Zu § 32

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Im vierten Tired wird das Wort „Kellerwirtschaft“ durch das Wort „Oenologie“ ersetzt.
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „²Studierende, die die Wirtschaftsprüfung ablegen wollen, erhalten, wenn sie nach dem ersten Jahr die Abschlussprüfung bestanden haben, eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler/Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Weinbau und Oenologie“ zu führen.“

10. Zu § 34

Abs. 2 wird gestrichen.

11. Für die Durchführung des Schulversuchs gilt anstelle der Anlage 4 die in der Anlage abgedruckte Anlage 4.
12. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Martin Neumeyer
 Ministerialdirektor

Anlage 4
 Zu § 9 Abs.1

Studentafel
der Staatlichen Zweijährigen Fachschule für
Agrarwirtschaft Veitshöchheim
– Fachrichtung Weinbau und Oenologie –

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
	Allgemeinbildende Fächer		
1.1	Deutsch ¹⁾	2	
1.2	Mathematik ¹⁾		3
1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
2.	Produktion		
2.1	Weinbauliche Produktion	10	5
2.2	Traubenverarbeitung und Weinbereitung	8	9
3.	Betriebs- und Unternehmensführung		
3.1	Betriebswirtschaft und Management	7	3
3.2	Marketing und Unternehmensführung ³⁾	2	9
3.3	Recht und Steuern ¹⁾	2	1
3.4	Informations- und Kommunikationstechnik	1	2
4.	Berufsbildung und Mitarbeiterführung	4	
	Mindestpflichtstunden	38	35

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³⁾ Im Fach ist das Betriebspraktikum eingeschlossen.

7803.1-L

Berichtigung der Bekanntmachung über die
Erprobung der Einführung eines gemeinsamen
Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für
Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau,
Garten- und Landschaftsbau und der
Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft,
Fachrichtung Gartenbau, Garten- und
Landschaftsbau in Veitshöchheim

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. März 2013 Az.: A4-7151.1-1/1

Die Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim vom 3. August 2011 (AllMBl S. 513), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juli 2012 (AllMBl S. 518), wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 6 Buchst. b wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden Nrn. 2 bis 5.“
2. In Nr. 8 Buchst. a wird die Zahl „7“ jeweils durch die Zahl „5“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt. Nach den Worten „Abs. 3 Nr. 1“ und nach den Worten „Nr. 2“ werden jeweils die Worte „Buchst. c“ gestrichen.

Wolfram Schöhl
 Ministerialdirigent

7840-L**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 8. Februar 2013 Az.: M-7601-1/35**

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine wichtige Rolle.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Kreisläufe dienen.

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.
- Anhang I – Liste zu Art. 32 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
- Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG).
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Bei Überzeichnung der Mittel wird ein Ranking durchgeführt.

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Kreisläufe.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang I-Produkten: Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.
- b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2 Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten oder vermarkten.

3.2 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.
- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG) sind.
- Unternehmen, bei denen zwischen Investor und Betreiber (Betriebsaufspaltung) keine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung besteht (Personenidentität von mehr als 50 %).

3.3 Bei einer Betriebsaufspaltung müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %).
- Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.
- Für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich kann nur gefördert werden, wenn:

- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
 - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse
 - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft
 - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tier-schutzes
- die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,

- das Förderprojekt bis spätestens 30. Juni 2015 durchgeführt und abgeschlossen wird,
- der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss in der Regel mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen“ bezogen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
 - b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen, die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 8.2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören,
- und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer) nach Abzug von Rabatten und Skonti.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer
- Eingebrauchte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
- Erschließung von Grundstücken
- Verwaltungsgebäude
- Wohnbauten einschließlich Zubehör
- Garagen und Kfz-Werkstatträume
- Gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorfühgeräte sein)
- Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen
- Ersatzbeschaffungen
- Eigenleistungen
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen
- Gemietete und geleaste Produktionsmittel

- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken
- Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen
- Pachten, Erbpachtzinsen
- Allgemeine Aufwendungen, die 12 % der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachterskosten
- Verwaltungskosten der Länder
- Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
- Ölmühlen
- Ausgaben für die Schlachtung von Schweinen, Geflügel und Rindern jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG)
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos, etc.), die der Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.) dienen
- Ausgaben von weinerzeugenden Unternehmen ohne eigene Traubenproduktion für die Verarbeitung und/oder Vermarktung von Weinerzeugnissen
- Investitionen, die nicht der Erzeugung von zur menschlichen Ernährung geeigneten Produkten dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.) mit Ausnahme von Investitionen im Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie

5.3 Das förderfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Förderung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

5.3.1 Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben.

5.3.2 Abweichend von Nr. 5.3.1 beträgt der Zuschuss im Jahr 2013 bei ökologischer Wirtschaftsweise gemäß EG-Öko-VO¹⁾ bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben (Einjähriges Sonderprogramm 2013).

6. Mehrfachförderung

Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien dürfen keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

1) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO)

7. Ressortabgrenzung

Die geltende Ressortabstimmung zwischen den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25. März 1980 (Az.: G6-7750/7), geändert am 23. April 1986 (Az.: G6-7618.5-58), ist zu beachten.

Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8.2 Bayerisches Haushaltsrecht

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- Die zeitliche Bindung des Zweckes beträgt bei
 - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
 - sonstigen Investitionen fünf Jahre ab Inbetriebnahme.
- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.

8.3 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

9. Antragsverfahren

9.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).

9.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind während der im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichten Antragsrunde bei der LfL-AFR einzureichen. Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können von der LfL-AFR nach Absprache mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.

9.3 Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Nr. 4, Spiegelstrich 6) ist bei Antragstellung abzugeben. Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

9.4 Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine schlüssige Darstellung seiner Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen.

9.5 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen ist abzugeben.

9.6 Bei Überzeichnung der Mittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.

Für die dargestellten vier Grundkriterien:

- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse
- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes

ist jeweils ein Punkt zu vergeben.

Für die Demografiekriterien:

- Maßnahmen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen

sind jeweils drei Punkte zu vergeben.

Für die Größen- und Regional-, Umwelt- und Qualitätskriterien:

- Maßnahmen von Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen
- Maßnahmen, die in hohem Maße (über 75 % Bezug aus der angegebenen Region) regionale Erzeugnisse betreffen
- Investitionen mit hoher Wassereinsparung
- Investitionen mit hoher Energieeinsparung
- Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen, wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer

sind jeweils fünf Punkte zu vergeben.

Für das Öko-Kriterium:

- Maßnahmen, die von einem Betrieb mit ökologischer Wirtschaftsweise gemäß EU-Öko-VO durchgeführt werden

sind zwölf Punkte zu vergeben.

Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge.

Werden die Mittel in der benannten Antragsrunde überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge.

Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen.

Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.

- 9.7 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält, nur bei einer Fördersumme über 50.000 Euro, unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.
- 9.8 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

10. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 10.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.
- 10.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 8. Februar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt Nr. 5.3.2 dieser Richtlinie mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Mit Ablauf des 7. Februar 2013 tritt die Richtlinie vom 30. April 2012 (AllMBl S. 481) außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7902-L

Aufhebung der Abmarkungsanweisung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 27. Februar 2013 Az.: F4-7881-1/3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Abmarkung des Grundbesitzes der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Abmarkungsanweisung – AbmA) vom 2. Juni 1987 (LMBl S. 132) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**Erteilung eines Exequaturs
an Herrn Aldo Giovanni Famolaro Beytia
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 20. Februar 2013 Az.: Prot 0220-29-11-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in München ernannten Herrn Aldo Giovanni Famolaro Beytia am 15. Februar 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Edmundo Harbin Rojas, am 18. Juli 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

**Erteilung eines Exequaturs
an Herrn Anton Niculescu
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 25. Februar 2013 Az.: Prot 0220-100-46-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in München ernannten Herrn Anton Niculescu am 22. Februar 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Brindusa Ioana Predescu, am 29. April 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

**Schließung des Generalkonsulats
der Republik Honduras in Hamburg
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 7. März 2013 Az.: Prot 020177-2-4-7**

Das Generalkonsulat der Republik Honduras in Hamburg ist mit Wirkung vom 1. März 2013 geschlossen. Der bisherige Konsularbezirk (das Bundesgebiet, einschließlich des Landes Berlin) geht nun auf die Botschaft der Republik Honduras in Berlin über.

Die Adresse der Botschaft lautet wie folgt:

Botschaft der Republik Honduras
Cuxhavener Str. 14, 10555 Berlin
Tel. 030 3974971-0, Telefax 030 3974971-2
E-Mail: informacion@embahonduras.de
Web: www.embahonduras.de

Werner Meister
Ministerialrat

2023-I**Aufstellung und Vollzug der
Haushaltspläne der Kommunen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 26. Februar 2013 Az.: IB4-1512.5-9**

An
 die Gemeinden
 die Verwaltungsgemeinschaften
 die Landkreise
 die Bezirke
 die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
 die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

1. Orientierungsdaten
 - 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - 1.2 Fiskalvertrag
 - 1.3 Ergebnisse der Steuerschätzungen
 - 1.4 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
 - 2.1 Volumen
 - 2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
 - 2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
 - 2.4 Investitionsförderung
 - 2.5 Sonstige Verbesserungen
 - 2.6 Fazit
3. Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften; Bürgschaftsmuster einzelner Banken
4. Kommunales Beteiligungsmanagement
5. Genehmigung von Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – rentierliche Schulden
6. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung
 - 6.1 Konsolidierter Jahresabschluss
 - 6.2 Ergebnisneutrale Berichtigung der Eröffnungsbilanz
 - 6.3 Grundstücke des Umlaufvermögens
 - 6.4 Bilanzielle Behandlung entschädigungsloser Übergänge kommunalen Vermögens auf Dritte bei straßenrechtlichen Umstufungen
 - 6.5 Bilanzielle Behandlung des bei einem Sanierungstreuhänder im Sinn des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 150 BauGB gebildeten Sanierungstreuhandvermögens
7. EU-rechtliche Fragen/Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen
8. Rechtsaufsichtsbehörden
9. Aufhebung von Bekanntmachungen

1. Orientierungsdaten**1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Die Wirtschaftskrise wirkte sich 2009 und 2010 auch auf die Kommunen aus. Die Defizite gingen dabei im Wesentlichen auf die geringeren Steuereinnahmen und auf stärker steigende Sozialausgaben zurück. In den Jahren 2011 und 2012 hat sich die finanzielle Lage der Kommunen insgesamt deutlich verbessert. Die Kommunen haben wie Bund und Länder von der guten Konjunktur profitiert.

Die konjunkturelle Dynamik hat jedoch im Verlauf des Jahres 2012 in Deutschland kontinuierlich nachgelassen. Die Wirtschaftsleistung ist gegen Ende des Jahres sogar geschrumpft. Aufgrund der Schwächephase im Winterhalbjahr 2012/2013 rechnet die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht für das Gesamtjahr 2013 nur mit einer geringen Steigerung des realen Bruttoinlandsprodukts um 0,4 Prozent. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland wird auch im Jahr 2013 maßgeblich vom weiteren Verlauf der noch anhaltenden Staatsschuldenkrise in Europa abhängen. Eine maßvolle kommunale Ausgabenpolitik ist somit weiterhin erforderlich.

Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune aber auch ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. Rechtsaufsichtlich beauftragte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es jedoch weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) können nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabwendbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf aber den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Fiskalvertrag

Am 29. Juni 2012 hat der Deutsche Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit dem „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“, dem sog. Fiskalvertrag (im Internet unter http://european-council.europa.eu/media/639244/04_-tscg.de.12.pdf), zugestimmt. Zu den Auswirkungen des Fiskalvertrags auf die Kommunalfinanzen vgl. BT-Drs. 17/10074. Zum Stand der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags vgl. BT-Drs. 17/11939. Hierzu befindet sich derzeit ein neuer Gesetzentwurf der Regierungsfractionen (vgl. BT-Drs. 17/12058) im Gesetzgebungsverfahren.

1.3 Ergebnisse der Steuerschätzungen

Auf die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Mai 2012 hatten wir mit Schreiben vom 29. August 2012

hingewiesen. Die Steuerschätzung vom Oktober 2012 hat nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	1,9 %	2,4 %	1,9 %	1,9 %	1,8 %	1,8 %
Gewerbsteuer brutto	5,6 %	1,5 %	3,5 %	3,4 %	3,1 %	2,9 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7,9 %	5,8 %	5,7 %	5,5 %	5,2 %	4,9 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	3,5 %	3,4 %	3,1 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %

Hinweise:

Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2012. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.

Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.4 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte. Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2013 fünf Prozentpunkte.

Der Vervielfältiger 2013 setzt sich somit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)	14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG):	
Basis-Umlage Land	20,5 Prozentpunkte
erhöhte Umlage	<u>29,0 Prozentpunkte</u>
	49,5 Prozentpunkte
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)	<u>5,0 Prozentpunkte</u>
	<u>54,5 Prozentpunkte</u>
Vervielfältiger insgesamt	69,0 Prozentpunkte

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2013 wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 13. Dezember 2012 endgültig	NTHH 2012	DHH 2013	Veränderung 2013 gegen 2012	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbänden				
I. Allg. Steuerverbund (2012: 12,5 %; 2013: 12,75 %)	(3.231,204 0)	(3.618,351 2)	(387,147 2)	(12,0 %)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(-237,342 0)	(-302,342 0)	(-65,000 0)	(27,4 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(-51,600 0)	(-30,600 0)	(21,000 0)	(-40,7 %)
3. Umschichtung Investitionspauschale (= B.9)	(-255,000 0)	(-315,000 0)	(-60,000 0)	(23,5 %)
4. Umschichtung Bedarfszuweisungen (= B.12)		(-74,400 0)	(-74,400 0)	
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>2.687,262 0</u>	<u>2.896,009 2</u>	<u>208,747 2</u>	<u>7,8 %</u>
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(2.681,362 0)	(2.889,509 2)	(208,147 2)	(7,8 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(3,100 0)	(3,700 0)	(0,600 0)	(19,4 %)
3. Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(2,600 0)	(2,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (51 %)	(786,086 0)	(789,800 9)	(3,714 9)	(0,5 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUG)	101,250 0	81,250 0	-20,000 0	-19,8 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (StMWIVT)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	65,100 0	67,300 0	2,200 0	3,4 %
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	244,536 0	276,050 9	31,514 9	12,9 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(266,000 0)	(256,000 0)	(-10,000 0)	(-3,8 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	434,666 7	489,523 9	54,857 2	12,6 %
IV. Einkommensteuerersatz	508,038 4	534,640 0	26,601 6	5,2 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände				
1. Finanzaufweisungen – Kopf-Beträge	421,600 0	424,000 0	2,400 0	0,6 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	196,500 0	205,000 0	8,500 0	4,3 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	55,000 0	55,000 0	0,000 0	0,0 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,130 0	0,130 0	0,000 0	0,0 %
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	56,800 0	57,000 0	0,200 0	0,4 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,330 0	2,350 0	0,020 0	0,9 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	430,000 0	500,000 0	70,000 0	16,3 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u. a.	345,600 0	375,600 0	30,000 0	8,7 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(108,258 0)	(73,258 0)	(-35,000 0)	(-32,3 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(237,342 0)	(302,342 0)	(65,000 0)	(27,4 %)
9. Investitionspauschale	255,000 0	315,000 0	60,000 0	23,5 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(255,000 0)	(315,000 0)	(60,000 0)	(23,5 %)
10. Zuweisungen für Abfall und Altlasten (StMUG)	3,780 0	3,780 0	0,000 0	0,0 %
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	301,000 0	305,000 0	4,000 0	1,3 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen	25,600 0	100,000 0	74,400 0	290,6 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(25,600 0)	(25,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund		(74,400 0)	(74,400 0)	
13. Zuweisungen an die Bezirke	623,581 7	643,581 7	20,000 0	3,2 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(305,981 7)	(356,981 7)	(51,000 0)	(16,7 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(51,600 0)	(30,600 0)	(-21,000 0)	(-40,7 %)
c) Umschichtung aus KfzSt-Ersatzverbund	(266,000 0)	(256,000 0)	(-10,000 0)	(-3,8 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche (StMUK+StMWFK)	3,130 0	3,130 0	0,000 0	0,0 %
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	276,135 0	276,135 0	0,000 0	0,0 %
davon a) Straßen (OBB)	(129,000 0)	(130,000 0)	(1,000 0)	(0,8 %)
b) ÖPNV (StMWIVT)	(147,135 0)	(146,135 0)	(-1,000 0)	(-0,7 %)
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	92,000 0	86,700 0	-5,300 0	-5,8 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	7.257,209 8	7.825,350 7	568,140 9	7,8 %
Kommunalanteil am KHG	-194,548 8	-223,761 1	-29,212 3	15,0 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-276,135 0	-276,135 0	0,000 0	0,0 %
D. Reine Landesleistungen	6.786,526 0	7.325,454 6	538,928 6	7,9 %

2.1 Volumen

Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um 568 Mio. € oder 7,8 Prozent auf eine neue Rekordsumme von über 7,8 Mrd. €.

2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen

Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund steigt um 0,25 Prozentpunkte auf 12,75 Prozent.

Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. Sie werden finanziell und strukturell verbessert:

- Sie wachsen um rd. 208 Mio. € auf fast 2,9 Mrd. €.
- Bei der Berechnung werden ab 2013 kleinere Gemeinden bei der Einwohnergewichtung stärker berücksichtigt.

2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Die Bedarfszuweisungsmittel werden vervierfacht und erreichen 100 Mio. €. Damit werden die neuen Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders negativ betroffener Kommunen zu einem noch wirkungsvolleren Instrument.

2.4 Investitionsförderung

Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch eine gezielte Anhebung der Investitionsförderung gestärkt.

Die Investitionspauschale wird weiter bedarfsgerecht ausgebaut:

- Die Mittelausstattung wird um 60 Mio. € auf 315 Mio. € angehoben.
- Der umlagekraftabhängige Mindestbetrag für kleinere Gemeinden steigt um ein Drittel.

Die Mittel für den Krankenhausbau werden um 70 Mio. € auf 500 Mio. € angehoben.

Die Zuweisungen für den Bau von Schulhäusern und Kindertageseinrichtungen steigen um 30 Mio. € auf 376 Mio. €. Dadurch kann die $\frac{2}{3}$ -Förderbeschränkung bei Kindertagesstätten entfallen.

Durch die Anhebung der Mittel für den Straßenbau und Straßenunterhalt um 32 Mio. € auf 276 Mio. € wird eine Anhebung der Pauschalen um etwa 15 Prozent möglich.

2.5 Sonstige Verbesserungen

Durch die Anhebung der Zuweisungen für die Schülerbeförderung auf 305 Mio. € bleibt eine landesdurchschnittliche Ausgleichsquote von 60 Prozent erhalten.

Die Zuweisungen an die Bezirke werden auf 644 Mio. € angehoben. Hierdurch und durch den Anstieg der Umlagekraft 2013 um landesdurchschnittlich 9,1 Prozent sowie die weitere Entlastung durch die schrittweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund erfahren die Bezirke 2013 eine spürbare finanzielle Verbesserung.

2.6 Fazit

Der kommunale Finanzausgleich 2013 setzt Signale für strukturschwache und kleinere Gemeinden. Den Schwachen wird noch stärker als bisher geholfen, ohne die Starken zu schwächen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Investitionen gelegt. Damit zeigt sich der kommunale Finanzausgleich als ausgewogen und bedarfsgerecht.

3. Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften; Bürgschaftsmuster einzelner Banken

Nach Nr. 9.1 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 (MABl S. 408), geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllIMBI S. 676), sollen Bürgschaften im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden (vgl. auch Schreiben vom 23. Januar 2012, Az.: IB4-1513.1-0, das die Regierungen in Kopie erhalten haben). Zudem dürfen Kommunen grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften übernehmen. Selbstschuldnerische Bürgschaften kommen nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, z. B. wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Verpflichtung besteht. Maßgeblich sind jeweils die konkreten Verpflichtungen der Kommune im Einzelfall. Soweit

- der Bürge eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt und auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB verzichtet oder
- der Ausfall bereits dann als eingetreten gilt, wenn der Hauptschuldner – aus welchen Gründen auch immer – die Zahlung einstellt,

kann die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 72 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO, Art. 66 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LKrO, Art. 64 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BezO nicht erteilt werden. Einen Verzicht des Bürgen auf die Rechte aus § 770 (Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit) und § 776 BGB (Freigabe von Sicherheiten) halten wir ebenfalls für bedenklich (vgl. unser Schreiben vom 23. Januar 2012, das die Regierungen in Kopie erhalten haben).

Inzwischen werden Muster für kommunale Ausfallbürgschaften mit folgendem Inhalt verwendet:

„Die (Name des Kreditinstituts) kann den Bürgen aus der Bürgschaft erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners insbesondere durch

- Zahlungseinstellung des Hauptschuldners oder*
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Hauptschuldners oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder*
- Leistung einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung nach § 807 ZPO oder*
- aus sonstigen Gründen feststeht*

und aufgrund objektiv nachprüfbarer Kriterien nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

Solche modifizierten Bürgschaftserklärungen knüpfen insbesondere an die in § 773 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BGB genannten Fälle an, in denen eine Vorausklage ohnehin ausgeschlossen ist. Sie lockern die bei einer reinen Ausfallbürgschaft bestehenden anspruchsbegründenden Tatsachen und erleichtern für das Kreditinstitut

– zulasten der bürgenden Kommune – den Nachweis, dass der Ausfall des Hauptschuldners eingetreten ist. Hiergegen bestehen Bedenken.

In den Fällen, in denen der Ausfall nicht – nach vorheriger Inanspruchnahme des Hauptschuldners als anspruchsbegründende Tatsache – festgestellt, sondern lediglich fingiert wird, wird faktisch und durch Anerkennung in der Bürgschaftserklärung auch rechtlich bindend auf die Einrede der Vorausklage (§§ 771, 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB) verzichtet. Durch diese Modifizierung wird die Bürgschaft einer selbstschuldnerischen Bürgschaft stark angenähert (vgl. BGH, Urteil vom 19. März 1998, WM 1998, S. 976). Das gilt insbesondere deshalb, weil nach dem vorstehenden Text bereits die bloße Zahlungseinstellung bzw. nicht spezifizierte „sonstige Gründe“ wesentliches Ausfallkriterium und die objektiv nachprüfbareren Kriterien, die ergänzend herangezogen werden, zu wenig konkret sind. Auf diese Weise wird der Gläubigerbank die Feststellung des Forderungsausfalls erleichtert, gleichzeitig wird das Ausfallrisiko zu einem sehr frühen Zeitpunkt auf die bürgende Kommune verlagert. Eine solche Verlagerung widerspricht der Zielsetzung des kommunalrechtlich normierten Risikominimierungsgebots, wonach die Risiken zwischen den Beteiligten entsprechend den jeweiligen Verantwortungsbereichen zu verteilen sind. Die Kommunen erleichtern mit der Gewährung von Bürgschaften den Zugang zu Fremdkapital. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Kommunen,

- dem Kreditnehmer unternehmerische Verantwortung in der Weise abzunehmen, dass bereits bei Zahlungseinstellung kommunales Vermögen für unternehmerische Entscheidungen haftet, oder
- den Gläubiger der Obliegenheiten zu entheben,
 - die Zahlungsfähigkeit des Schuldners vorab kritisch zu prüfen, was umso weniger notwendig ist, je mehr die kommunale Haftung einem Selbsteintrittsrecht angenähert ist,
 - sich um eine Beitreibung beim Schuldner zu bemühen.

Es bleibt deshalb dabei, dass im Allgemeinen – vor allem mit Blick auf das Risikominimierungsgebot – **auf die Einrede der Vorausklage nach §§ 771, 773 BGB nicht verzichtet werden kann.**

4. Kommunales Beteiligungsmanagement

Im Zusammenhang mit aktuellen Verlustausgleichsverpflichtungen von Kommunen, verursacht durch verlustbringende finanzielle Transaktionen ihrer Unternehmen, wird die Frage diskutiert, inwieweit unzureichendes Beteiligungsmanagement Haftungsverpflichtungen der verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger nach sich ziehen kann.

Auf die Notwendigkeit eines angemessenen kommunalen Beteiligungsmanagements und -controllings (vgl. auch Nr. 6.3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10. März 2010, AllMBl S. 87) wird deshalb erneut hingewiesen. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Kommunales Unternehmensrecht und kommunales Haushaltsrecht stehen nicht isoliert nebeneinander. Das kommunale Unternehmensrecht bietet den Kommunen die rechtlichen Instrumente zur Erfüllung

ihrer Aufgaben, erweitert damit aber nicht ihr Aufgabenspektrum und insbesondere nicht den finanziellen Handlungsspielraum. Es besteht vielmehr eine Verpflichtung der Kommune, dafür zu sorgen bzw. darauf hinzuwirken, dass ihr Unternehmen den öffentlichen Zweck, der ihm bei seiner Errichtung zugrunde gelegt wurde, einhält. Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen bleiben maßgebliche Kriterien auch für den laufenden Betrieb kommunaler Unternehmen und Beteiligungen (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GO, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LKrO, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BezO). Die Kommunen sind nach Maßgabe von Art. 95 Abs. 1 GO, Art. 83 Abs. 1 LKrO, Art. 81 Abs. 1 BezO verpflichtet, im Rahmen ihrer Steuerungs- und Überwachungsfunktion insbesondere den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Beachtung des öffentlichen Zwecks durchzusetzen (als Allein- oder Mehrheitsgesellschafterin) bzw. darauf hinzuwirken (als Minderheitsgesellschafterin). Daraus resultiert die Pflicht zu einer dem Umfang der unternehmerischen Beteiligungen angemessenen Beteiligungsverwaltung bzw. einem entsprechenden Beteiligungscontrolling. Die durch die Ausgliederung von der Kommune angestrebte größere Selbstständigkeit bestimmter Aufgabenbereiche soll damit nicht wieder rückgängig gemacht werden. Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es vielmehr, im Interesse der Kommune die Einhaltung der grundlegenden Zielvorgaben, die finanzielle Situation und die Wirtschaftlichkeit zu überwachen, und zwar auch im Hinblick darauf, dass die aus der Beteiligung oder Trägerschaft des Unternehmens resultierenden Verpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune mitbestimmen.

Zusätzlich zur rechtsaufsichtlichen Beratung kann es daher bei einer Kreditgenehmigung geboten sein, ggf. durch Nebenbestimmungen darauf hinzuwirken, dass die kommunale Beteiligungskontrolle ausreichend wahrgenommen wird.

5. Genehmigung von Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – rentierliche Schulden

Zu „rentierlichen“ Investitionen ist im Schreiben vom 31. Juli 2012 (Az.: IB3-3321-7) unter Hinweis auf Nr. 6.1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10. März 2010 (AllMBl S. 87) ausgeführt, dass Investitionen, die Haushaltsmittel der Kommune nicht – auch nicht zeitweise – beanspruchen, mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen in Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 BezO).

Das ist grundsätzlich bei kostenrechnenden Einrichtungen der Fall, wenn durch entsprechende Gebührenbemessung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG auch die sog. kalkulatorischen Kosten (angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals – vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG) voll gedeckt werden und der Schuldendienst so festgelegt wird, dass er laufend aus den Gebührenerlösen für die kalkulatorischen Kosten erbracht werden kann (insbesondere Laufzeitkongruenz).

Bei Investitionen, die durch zukünftige Einsparungen/Einnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit langfris-

tig verbessern, aber zunächst allgemeine Haushaltsmittel beanspruchen, ist dagegen im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen in Einklang steht und gemäß Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 BezO genehmigt werden kann. Das erscheint vor allem deshalb sachgerecht und notwendig, weil die Wirtschaftlichkeit/Rentierlichkeit nicht in kostenrechnenden Einrichtungen vergleichbarer Weise sichergestellt, sondern nur durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Businesspläne belegt ist. Diese können sich aber als unzutreffend erweisen mit der Folge, dass die Kommunen ggf. z. T. erhebliche (Einnahme-)Ausfälle auffangen oder zumindest überbrücken müssen.

Soweit also in Fällen kommunaler Investitionen (Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, § 87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik, § 98 Nr. 38 KommHV-Doppik) eine zumindest zeitweise (und teilweise nicht unbeträchtliche) Beanspruchung kommunaler Haushaltsmittel nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Einzelfallprüfung geboten sein.

Weil die Verwendung der von der Kommune verbürgten Kreditmittel durch einen Dritten beispielsweise zur Energieerzeugung eine Beanspruchung kommunaler Haushaltsmittel nicht ausschließen kann, ist auch bei Bürgschaften für Investitionen in Energieerzeugungsanlagen eine Einzelfallprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Maßgabe von Art. 72 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO, Art. 66 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LKrO, Art. 64 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BezO erforderlich.

6. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung

Über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts informieren wir weiterhin im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/>.

6.1 Konsolidierter Jahresabschluss

Unter Nr. 5.2 der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (AllMBl S. 167) ist ausgeführt, dass

- Kommunen, die ihr Haushaltswesen auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt haben, zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO verpflichtet sind,
- im Rahmen eines Modellprojektes, an dem insgesamt sechs Kommunen teilnehmen, die Erstellung konsolidierter Jahresabschlüsse erprobt werden soll,
- die Rechtsaufsicht mit Blick auf die aus dem Modellprojekt zu erwartenden Erkenntnisse auf Antrag die Frist zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zunächst bis 2015 verlängern kann, wenn eine vollständige Konsolidierung noch nicht möglich ist (§ 99 Abs. 1 KommHV-Doppik).

Erste Ergebnisse aus den bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe werden noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

6.2 Ergebnisneutrale Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband stellt im Rahmen seiner Prüfungen vor allem bei Kommu-

nen, die vor dem Inkrafttreten der inzwischen geltenden Vorschriften mit der Einführung der doppelten kommunalen Buchführung begonnen haben, immer wieder Mängel bei Eröffnungsbilanzen fest, die sich z. T. nicht ohne größeren Aufwand berichtigen lassen. Da die Eröffnungsbilanz die Ausgangsbasis für das neue Rechnungswesen und die Haushaltswirtschaft der Folgejahre bildet, kann es im Einzelfall erforderlich sein, auch nach Ablauf der Frist nach § 93 Abs. 3 KommHV-Doppik die ergebnisneutrale Berichtigung zuzulassen oder die Eröffnungsbilanz neu zu erstellen und gegebenenfalls auch vorangegangene Jahresabschlüsse zu ändern.

Stellt die **überörtliche Rechnungsprüfung** Änderungsbedarf fest, kann die Kommune auch nach Ablauf der o. a. Frist **in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde** die erforderlichen Änderungen vornehmen.

6.3 Grundstücke des Umlaufvermögens

Grundstücke einer Kommune sind nur dann dem Anlagevermögen zuzurechnen, wenn sie **dauernd** der Aufgabenerfüllung dienen (§ 98 Nr. 4 KommHV-Doppik). Ist dies nicht beabsichtigt (wie z. B. bei den zur (Weiter-)Veräußerung bestimmten Grundstücken), sind sie dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Maßgeblich ist also die Zwecksetzung durch die Kommune selbst, wie sie sich z. B. aus den Sitzungsprotokollen ergibt.

6.4 Bilanzielle Behandlung entschädigungsloser Übergänge kommunalen Vermögens auf Dritte bei straßenrechtlichen Umstufungen

Das wirtschaftliche und rechtliche Eigentum an kommunalen Infrastruktureinrichtungen geht in der Regel **entschädigungslos** auf einen Dritten über, z. B.

- bei straßenrechtlichen Umstufungen (Art. 7, 11 BayStrWG) oder
- mit der Widmung einer Straße (Art. 11 Abs. 4 BayStrWG), wenn die Kommune diese, ohne gesetzlicher Regelbaulastträger zu sein, in Sonderbaulast nach Art. 44 Abs. 1 BayStrWG errichtet und dafür in der Regel (anteilige) Zuwendungen erhält.

Wird der von der Kommune hergestellte Vermögensgegenstand zunächst in der kommunalen Bilanz mit den Herstellungskosten aktiviert, so ist zum Zeitpunkt des entschädigungslosen Vermögensübergangs auf den Dritten der Restbuchwert des abgehenden Vermögensgegenstands von der Kommune aufwandswirksam auszubuchen. Zugleich sind zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs die der Kommune für die Herstellung des Vermögensgegenstands ggf. gewährten und als Sonderposten passivierten Zuwendungen in voller Höhe ertragswirksam aufzulösen. Der Vermögensübergang wird somit erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung abgebildet. In der Regel übersteigt der aus dem Vermögensabgang resultierende Abschreibungsaufwand den Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens; diese Differenz stellt im Ergebnis den sog. „Eigenanteil“ der Kommune dar. Dabei kann es sich um erhebliche Summen handeln. Durch die erfolgswirksame Behandlung des Vermögensübergangs in der Ergebnisrechnung entsteht – bei isolierter Betrachtung des Vorgangs – im betreffenden Haushaltsjahr in der Regel ein Fehlbetrag in Höhe des o. g. Eigenanteils, der die Eigenkapitalposition

der kommunalen Bilanz mindert. Dieser Fehlbetrag könnte haushaltstechnisch hingenommen werden, da dadurch der unwiderrufliche Abgang kommunalen Vermögens und damit der Ressourcenverbrauch konsequent dargestellt wird. Nach § 24 Abs. 4 KommHV-Doppik müssen auch aus derartigen unentgeltlichen Vermögensübergängen resultierende Fehlbeträge spätestens nach drei Jahren ausgeglichen werden. **Das kann zu Liquiditätsproblemen führen**, wenn die Kommune die betreffende Baumaßnahme (anteilig) über Kredite finanziert hat, da Verbindlichkeiten, die zur Durchführung der Baumaßnahme von dem bisherigen Baulastträger eingegangen wurden, vom Übergang ausgeschlossen sind (vgl. z. B. Art. 11 Abs. 3 BayStrWG) und die zur Kredittilgung erforderlichen Mittel mangels korrespondierender Abschreibungen ggf. nicht mehr über die Haushaltsausgleichssystematik des § 24 KommHV-Doppik refinanziert werden können.

Ist der künftige Vermögensübergang zum Zeitpunkt der Herstellung des Vermögensgegenstands bereits bekannt (z. B. bei Abschluss der Sonderbaulastvereinbarung), kann sich daher die Bildung einer Drohverlustrückstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik) in Höhe des o. a. Eigenanteils der Kommune empfehlen. In diesem Fall würde durch die ertragswirksame Auflösung dieser Rückstellung der aus dem Vermögensabgang resultierende Aufwand kompensiert.

- 6.5 Bilanzielle Behandlung des bei einem Sanierungstreuhanders im Sinn des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 150 BauGB gebildeten Sanierungstreuhandvermögens

Gemeinden können zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach §§ 136 ff. BauGB die ihnen obliegenden Aufgaben einem Sanierungstreuhanders im Sinn des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB übertragen. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Sanierungstreuhanders sind nach § 159 Abs. 2 BauGB in einem schriftlichen (Sanierungstreuhanders-)Vertrag zu regeln. Der Sanierungstreuhanders handelt **in eigenem Namen**, aber **für Rechnung der Gemeinde** (§ 160 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde bleibt damit **wirtschaftlich** Eigentümerin des Treuhandvermögens. Sie ist Gewährträgerin des Sanierungstreuhanders und muss die Kosten der Maßnahmen tragen (vgl. z. B. § 160 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Es ist bislang nicht ausdrücklich geregelt, wie das zur Erfüllung der Aufgaben als Sanierungsträger bei einem Sanierungstreuhanders im Sinn des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB gebildete und von diesem verwaltete Sanierungstreuhandvermögen bei der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung im kommunalen Jahresabschluss nach Art. 102 Abs. 1 GO, § 80 KommHV-Doppik zu bilanzieren bzw. im kommunalen Haushalt abzubilden ist. Insbesondere ist Nr. 6.1.2 Satz 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens (Bewertungsrichtlinie – BewertR) vom 29. September 2008 (AllMBl S. 558), wonach Treuhandvermögen, das **kein** wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde darstellt, nicht bilanziert werden darf, nicht einschlägig, da bei Sanierungstreuhandverhältnissen die Gemeinde wirt-

schaftliche Eigentümerin des Treuhandvermögens bleibt. Nrn. 6.1.2 und 7.2.10.5 BewertR betreffen lediglich den Ausweis des Vermögens und des Kapitals fiduziarischer Stiftungen und sind deshalb ebenfalls nicht anwendbar.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger doppelter kommunaler Buchführung und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen (insbesondere § 72 Abs. 1 KommHV-Doppik) sind in der Vermögensrechnung (Bilanz) das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen und entsprechend § 85 KommHV-Doppik zu gliedern. Für die Vermögensgegenstände und die Schulden gilt dabei der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 76 Nr. 2 KommHV-Doppik). Somit wären grundsätzlich sämtliche im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehenden Gegenstände des Treuhandvermögens einzeln zu bewerten und der nach § 85 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 KommHV-Doppik maßgeblichen Bilanzposition zuzuordnen.

Die Einzelerfassung und -bewertung der Gegenstände des Treuhandvermögens sowie ihre Zuordnung zu den maßgeblichen Bilanzpositionen ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Eine Behandlung des Treuhandvermögens nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften zöge überdies seine umfassende Einbeziehung in die kommunale Haushaltsplanung und den kommunalen Jahresabschluss nach sich. Insbesondere wären alle das Treuhandvermögen betreffenden Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung abzubilden. Dieser Aufwand widerspräche jedoch nicht zuletzt der Intention des Gesetzgebers, das Treuhandvermögen zur Entlastung der Gemeinde (fehlendes Personal, fehlende Fachkenntnisse, langfristige Dauer der Sanierungsmaßnahmen usw.) einem Dritten zur Verwaltung zu überlassen (vgl. *Krautzberger*, Städtebauförderungsrecht, Rn 75 der Vorbemerkungen zu §§ 136 bis 164b BauGB).

Wir halten es daher – im Vorgriff auf eine Änderung der BewertR – für vertretbar, das Sanierungstreuhandvermögen analog zu den fiduziarischen Stiftungen in einer Summe als letzte bzw. vorletzte Bilanzposition in der kommunalen Bilanz auszuweisen. Im Unterschied zum Stiftungstreuhandvermögen kann jedoch auf die Führung einer (Teil-)Ergebnis- und (Teil-)Finanzrechnung verzichtet werden. Ein ggf. vom Sanierungstreuhanders erstellter Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang oder eine vergleichbare Vermögensübersicht ist in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses aufzunehmen.

Die Kommunen haben künftig beim Abschluss von (Sanierungstreuhanders-)Verträgen darauf zu achten, dass das Treuhandvermögen bei den Sanierungstreuhanders – soweit möglich – nach den haushaltsrechtlichen Regelungen erfasst und bewertet wird. Da die von den Sanierungstreuhanders verwendete Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethodik z. T. deutlich von den Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts abweicht, wird es bei bestehenden Verträgen in aller Regel erforderlich sein, im Anhang zur Bilanz der Kommunen die Abweichungen zu erläutern und zu bewerten.

7. EU-rechtliche Fragen/Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen

Unter Nr. 6 der o. a. Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 hatten wir über den geplanten einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum (SEPA) informiert. Aktuelle Informationen der Deutschen Bundesbank dazu finden sich im Internet unter http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaefts-felder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/sepa.html.

8. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Die aus dem (Sanierungstrehänder-)Verträgen für die Kommune resultierenden Schulden und kreditähnlichen Verpflichtungen (s. o. Nr. 6.5) sind im Rahmen der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und zwar unabhängig davon, ob die Gemeinde doppisch oder kameral bucht.

9. Aufhebung von Bekanntmachungen

Nr. 1 der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (AllMBl S. 167) wird aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 4. März 2013

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) beschließt die Verbandsversamm-

lung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 34.809.900 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.119.900 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 950.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 20.105.900 Euro
- (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag) 17.090.000 Euro
- (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 3.015.900 Euro
- (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 2.973.700 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Die Verbandsvorsitzende
Tamara Bischof
Landrätin

2023-I**Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 14. März 2013 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in der Anlage genannten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Schulverbände und Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Abweichend von Anlage 2 zur Bekanntmachung vom 29. November 1996 (AllMBl 1997 S. 3) werden nunmehr alle bayerischen Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände, die aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberbayern**Landkreis Eichstätt**

Markt Altmannstein
Schulverband Pondorf

Landkreis Rosenheim

Gemeinde Riedering

Regierungsbezirk Niederbayern**Landkreis Deggendorf**

Markt Hengersberg
Schulverband der Mittelschule Hengersberg
(bisher Hauptschule Hengersberg)
Schulverband der Grundschule Hengersberg
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen

Landkreis Landshut

Markt Velden
Verwaltungsgemeinschaft Velden
Gemeinde Neufraunhofen

Gemeinde Wurmsham
Schulverband Velden
Schulverband Pauluszell-Seifriedswörth

Regierungsbezirk Oberfranken**Landkreis Bamberg**

Stadt Schlüsselfeld
Schulverband Schlüsselfeld-Burghaslach
Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld
Gemeinde Wattendorf
Gemeinde Stadelhofen
Zweckverband Kindergarten Stadelhofen
Schulverband Stadelhofen
Schulverband Königsfeld

Landkreis Bayreuth

Gemeinde Eckersdorf
Gemeinde Weidenberg
Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg
Gemeinde Emtmannsberg
Gemeinde Kirchenpingarten
Gemeinde Seybothenreuth
Grundschulverband Weidenberg
Mittelschulverband Weidenberg
Zweckverband Wasserversorgung Seybothenreuther Gruppe

Regierungsbezirk Mittelfranken**Landkreis Fürth**

Gemeinde Veitsbronn
Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn
Gemeinde Seukendorf
Schulverband Veitsbronn

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Stadt Uffenheim
Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim
Gemeinde Ergersheim
Gemeinde Gollhofen
Gemeinde Hemmersheim
Markt Ippesheim
Markt Markt Nordheim
Gemeinde Oberickelsheim
Gemeinde Simmershofen
Gemeinde Weigenheim
Schulverband Lipprichhausen-Gollhofen
Zweckverband Industrie-Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim

Landkreis Roth

Markt Thalmässing

Regierungsbezirk Unterfranken**Landkreis Schweinfurt**

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
 Gemeinde Dingolshausen
 Gemeinde Donnersdorf
 Gemeinde Frankenwinheim
 Gemeinde Lülsfeld
 Gemeinde Michelau i.Steigerwald
 Markt Oberschwarzach
 Gemeinde Sulzheim
 Schulverband Gerolzhofen Grundschule
 Schulverband Donnersdorf Grundschule
 Schulverband Gerolzhofen Mittelschule
 Main-Steigerwald

Regierungsbezirk Schwaben**Landkreis Augsburg**

Markt Zusmarshausen
 Schulverband Zusmarshausen
 Landschaftspflegeverband Zusam

Landkreis Dillingen a.d.Donau

Gemeinde Buttenwiesen
 Stadt Höchstädt a.d.Donau
 Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau
 Gemeinde Blindheim
 Gemeinde Finningen
 Gemeinde Lutzingen
 Gemeinde Schwenningen
 Schulverband Volksschule Höchstädt
 Schulverband Schwenningen

Landkreis Donau-Ries

Stadt Oettingen i.Bay.
 Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i.Bay.
 Gemeinde Auhausen
 Gemeinde Ehingen a.Ries
 Gemeinde Hainsfarth
 Gemeinde Megesheim
 Gemeinde Munningen
 Schulverband Megesheim
 Schulverband Oettingen i.Bay.

Landkreis Unterallgäu

Markt Türkheim
 Verwaltungsgemeinschaft Türkheim
 Gemeinde Amberg
 Gemeinde Rammingen
 Gemeinde Wiedergeltingen
 Schulverband Hauptschule Türkheim
 Schulverband Grundschule Wiedergeltingen
 Schulverband Gymnasium Türkheim

**Zweckverbände für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung****Regierungsbezirk Oberbayern**

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt
 Rettungszweckverband München
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland

Regierungsbezirk Niederbayern

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Regierungsbezirk Oberfranken

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken

Regierungsbezirk Mittelfranken

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd

Regierungsbezirk Unterfranken

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt
 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird ferner der Zweckverband Tourismus Schweinfurt 360° (Nr. 2.2.2 der Bekanntmachung vom 29. November 1996, AllMBl 1997 S. 3).

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Mohr Siebeck, Tübingen

Jaeckel/Janssen, **Risikodogmatik im Umwelt- und Technikrecht**, Von der Gefahrenabwehr zum Risikomanagement, 2012, VI, 150 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-16-152008-2.

In dem Tagungsband werden sowohl grundlegende Fragen im Hinblick auf den rechtlichen Umgang mit naturwissenschaftlich-technischen Risiken, die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Grundlagen und die entsprechenden Entwicklungen im Rahmen der Europäischen Union als auch spezielle Aspekte, die von der Risikoberücksichtigung in der Raumplanung über das Recht der Klimaanpassung und das Hochwasserrisikomanagement bis hin zu den neuartigen Herausforderungen durch die Nanotechnologie und die Carbon Dioxide Capture and Storage-Technologie (CCS) reichen, diskutiert.

Wendelstein, **Kollisionsrechtliche Probleme der Telemedizin**, Zugleich ein Beitrag zur Koordination von Vertrag und Delikt auf der Ebene des europäischen Kollisionsrechts, 2012, XXXII, 541 Seiten, Preis 89 €, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 275, ISBN 978-3-16-152011-2.

Während herkömmliche Behandlungsformen nur geringfügigen Spielraum für kollisionsrechtlich relevante Auslandsbeziehungen lassen, ist dies bei der Telemedizin im Hinblick auf die technische Möglichkeit, weite Distanzen zwischen Arzt und Patient zu überbrücken, grundsätzlich anders. Die Telemedizin eröffnet für das Arzthaftungsrecht neue Probleme des internationalen Privat- und Verfahrensrechts. Der Autor widmet sich diesen Problemen und stellt dabei das Kollisionsrecht ins Zentrum seiner Untersuchung. Einerseits wird für alle wichtigeren Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit telemedizinischen Behandlungen auftreten können, die kollisionsrechtliche Problematik im Einzelnen erörtert. Daneben geht es dem Verfasser jedoch um mehr: Er will anhand des internationalen Arzthaftungsrechts das Verhältnis von Vertrags- und Deliktsstatut grundsätzlich neu überdenken.

Kickler, **Die Geschichte des Schutzes geographischer Herkunftsangaben in Deutschland**, Vom zweiten deutschen Kaiserreich bis zum Markengesetz 1995, 2012, XXII, 498 Seiten, Preis 84 €, Geistiges Eigentum Wettbewerbsrecht; 66, ISBN 978-3-16-152031-0.

In dem Buch wird die Geschichte des Schutzes geographischer Herkunftsangaben analysiert. Dabei geht es um die Frage, warum geographische Herkunftsangaben in den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützt wurden, wie dieser Schutz ausgestaltet war und welche Probleme sich dabei für Rechtsprechung und Literatur ergaben. Die Ausgestaltung dieses Schutzes durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur setzt die Autorin in Zusammenhang mit den Entwicklungen auf wirtschaftlicher und politischer Ebene in Deutschland sowie mit den nationalen und internationalen Entwicklungen beim Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums. So wird eine umfassende historische Untersuchung von Ursachen und Wirkung des Schutzes geographischer Herkunftsangaben geschaffen.

Löwer, **Tierversuchsrichtlinie und nationales Recht**, 2012, XI, 144 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-16-151967-3.

Der europäische Gesetzgeber hat mit der Richtlinie 2010/63/EU Tierversuche zu wissenschaftlichen Zwecken auf Grundlage der Binnenmarktkompetenz geregelt. Die Richtlinie enthält auch Vorschriften für die Grundlagenforschung und Tierversuche in der hochschulischen Ausbildung. Der Autor untersucht die primärrechtliche Stellung des Tierschutzes vor diesem Hintergrund, auf den auch die Erwägungsgründe maßgeblich Bezug nehmen, ohne dass der ebenfalls primärrechtlich verankerte Gesundheitsschutz oder die Forschungsfreiheit gleichfalls berücksichtigt würden. Neben einem kurzen historischen Aufriss des europäischen Tierversuchsrechts betrachtet er nach einer kompetenziellen Rechtfertigung die Vereinbarkeit der Richtlinie mit der europäischen Grundrechtecharta.

Dreier/Wittreck, **GG – Grundgesetz**, Textausgabe mit sämtlichen Änderungen und weitere Texte zum deutschen und europäischen Verfassungsrecht, 7., ergänzte und aktualisierte Auflage 2012, XXVIII, 899 Seiten, Preis 14 €, ISBN 978-3-16-152326-7.

Das Buch listet die Änderungsgesetze nicht lediglich auf, sondern verzeichnet in dem Anmerkungsapparat zu jeder einzelnen Bestimmung die jeweiligen Eingriffe in den Wortlaut unter Datumsangabe. Aufgehobene Vorschriften werden in ihrer Ursprungsfassung ebenso nachgewiesen wie erfolgte Änderungen.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Köln

Eichenhofer/Wenner (Hrsg.), **Kommentar zum SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung**, 1. Auflage 2012, 2.004 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-472-07858-6.

Vor dem Hintergrund einer ungünstigen demografischen Entwicklung und finanzieller Prognosen steht die gesetzliche Krankenversicherung in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen, die sich insbesondere im Spannungsfeld zwischen den Leistungsansprüchen der Versicherten und den Interessen der Leistungserbringer ergeben werden. Der neue Kommentar zum SGB V erläutert das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung eingehend und fundiert anhand praxisbezogener Themen. Berücksichtigt werden die jüngsten Gesetzgebungsverfahren im Krankenversicherungsrecht, wie beispielsweise das Sozialversicherungsstabilisierungsgesetz, das GKV-Änderungsgesetz sowie das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz, das tiefgreifende Änderungen in der Arzneimittelversorgung mit sich bringen wird. Der Kommentar ist Teil des auf insgesamt vier Bände angelegten, sich auf die klassischen Zweige der Sozialversicherung – SGB V, SGB VI und SGB VII – konzentrierenden Erläuterungswerks. Es folgt in seiner Tradition dem seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches bestehenden und bisher als Loseblattwerk herausgegebenen Kommentars zum Sozialgesetzbuch von Georg Wannagat in neuer Form als gebundenes Werk.

Dörner/Luczak/Wildschütz u. a. (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht**, 10., überarbeitete und erweiterte Auflage 2013, 3.280 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-472-08313-9.

Neu berücksichtigt und erläutert werden in der zehnten Auflage unter anderem die Auswirkungen des unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs (Art. 45 AEUV) auf das nationale Arbeitsrecht, z. B. hinsichtlich des besonderen Kündigungsschutzes für Schwangere (Organmitglieder) und Beamten als Arbeitnehmer im Sinne der Urlaubsrichtlinie; die Neuregelungen des Familienpflegezeitgesetzes; § 98a AufenthaltG zum Schutz illegal beschäftigter Arbeitnehmer und das Eingliederungschancengesetz mit Neuregelungen zur Arbeitsgelegenheit und zu den „Ein-Euro-Jobs“.

Es wurde die Weiterentwicklung in der Rechtsprechung des BAG zur AGB-Kontrolle von Vertragsklauseln, zum Zugang der Kündigung bei minderjährigen und geschäftsunfähigen Arbeitnehmern, Ehegatten als Empfangsboten und zum Inkennntnissetzen des Arbeitnehmers von der Kündigungsbefugnis Dritter im vorformulierten Arbeitsvertrag sowie zur personenbedingten Kündigung bei längerer Haftstrafe ebenso wie die Rechtsprechung des EGMR zur Kündigung von Kirchenbediensteten und beim „Whistleblowing“ in das Handbuch mit eingearbeitet. Die Europarechtskonformität der Berücksichtigung des Lebensalters im Gesamtkomplex der Sozialauswahl und der Verbleib von Abmahnungen in der Personalakte trotz Zeitablauf als Folge der „Emmely“-Entscheidung sind ebenfalls thematisiert. Diverse Problemstellungen werden durch Übersichten, Checklisten, Formulierungsvorschläge und besonders hervorgehobene Fallbeispiele zusätzlich veranschaulicht.

Becker/Tiedemann: **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 95. Lieferung, Stand 15. Oktober 2012, Preis 140 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 59. und 60. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis je 121,50 €.

Gitter/Schmitt, **WBGV – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-ROM, Kommentar, 120. und 121. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis je 123,90 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 49. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 98 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 142. und 143. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis je 126 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 65., 66. und 67. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. November 2012, Preis 62 €, 121 € bzw. 68 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 200. bis 202. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. November 2012, Preis 119 €, 121 € bzw. 131 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 318. bis 321. Lieferung, Stand 1. Dezember 2012, Preis 122 €, 122 €, 121 € bzw. 122 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 239. und 240. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 167,58 € bzw. 184,68 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 264. und 265. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 175 € bzw. 152,10 €.

C. H. Beck Verlag, München

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, **ZPO – Zivilprozessordnung**, mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 71., völlig neu bearbeitete Auflage 2013, XX, 3.195 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-406-63007-1.

Die Neuauflage des Standardwerks kommentiert insgesamt 12 teilweise weitreichende Novellen, darunter die Mediations-Novelle vom August 2012, das neue KapMuG und das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mit seinen umfassenden Neuregelungen zum 1. Januar 2013 wie z. B. Information des Gläubigers über Vermögensverhältnisse des Schuldners schon bei Beginn des Vollstreckungsverfahrens statt wie bisher nach erfolglosem Pfändungsversuch, die Befugnis des Gerichtsvollziehers zur gütlichen Einigung (Zahlungsvereinbarung) bei entsprechendem Gläubigerauftrag u. v. m. Zahlreiche ABC-Stichwortreihen, eine verständliche Darstellung auch schwieriger Fragen sowie gründliche Stellungnahmen zu aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags sorgen für effektives Arbeiten.

Hack, **Energie-Contracting**, Energiedienstleistungen und dezentrale Energieversorgung, 2. Auflage 2012, XXXI, 340 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-57275-3.

Das Werk behandelt das Recht der dezentralen Energieversorgung durch darauf spezialisierte Unternehmen, auch Contracting genannt. Die unterschiedlichsten Bereiche wie Vertragsrecht, Vergaberecht, Wohnungseigentumsrecht, Energiewirtschaftsrecht, Kommunalrecht, Planungsrecht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht sind betroffen. Die Neuauflage wurde durchgehend neu gefasst, da nahezu alle mit Energiefragen im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen umfassend geändert oder erst neu erlassen wurden.

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG**, 12. Auflage 2012, XXVII, 1.312 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-63963-0.

Das Werk enthält die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen auch der obersten Bundesgerichte. Die Rechtsprechung von EuGH und EGMR ist berücksichtigt. Die Neuauflage verarbeitet zahlreiche wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wie z. B. die Grundrechtsfähigkeit ausländischer Personen, die Grundrechtsbindung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen und zur Sicherungsverwahrung und zur Zwangsbehandlung. Sämtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind mit dem Stand 1. Januar 2012 ausgewertet.

Kirchhof, **Deutschland im Schuldensog**, Der Weg zurück zum Bürger, 2012, 312 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-406-64043-8.

Das Werk bietet fundierte Lösungen, wie Defizite abgebaut, die Strukturen von Staat, Währungsunion und verantworteter Marktwirtschaft verbessert werden können. Dabei vermittelt das Buch neue, wenig bekannte oder bisher verschwiegene Informationen zur jetzigen Schuldenkrise.

Kopp/Ramsauer, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar**, 13., vollständig überarbeitete Auflage 2012, XXXI, 1.795 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-63041-5.

Das Standardwerk kommentiert das VwVfG zuverlässig, prägnant und verständlich. Das Werk behandelt dabei die Besonderheiten des Landesrechts ebenso wie die Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts und ist inhaltlich mit dem Kopp/Schenke, VwGO abgestimmt. Die Neuauflage berücksichtigt die geplante Neuregelung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung in § 25 Abs. 3 VwVfG durch das PIVereinHG, die neuen Entwicklungen bei den allgemeinen Vorschriften zum Verfahren und beim Verwaltungsakt sowie die verfahrensrechtlich relevanten Änderungen im besonderen Verwaltungsrecht, insbesondere im Baurecht, Umweltrecht und Beamtenrecht.

Möhlenkamp/Milewski, **EnergieStG, StromStG, Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz**, Kommentar, 2012, XIX, 740 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-63778-0.

Das Werk ist eine vollständige Kommentierung des Energie- und Stromsteuergesetzes in einem Band. Es verschafft eine schnelle und weitreichende Orientierung in dem komplexen Rechtsgebiet. Der Fokus liegt auf den praxisrelevanten Rechtsfragen, die intensiv behandelt werden. Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 2012. Rechtsänderungen, die noch unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt durch die Europäische Kommission stehen, wurden bereits aufgenommen.

Reich, **BeamtStG – Beamtenstatusgesetz**, Kommentar, 2. Auflage 2012, XXIII, 489 Seiten, Preis 65 €, ISBN 978-3-406-63655-4.

Der Kommentar erläutert praxisorientiert das Beamtenstatusgesetz aus der Perspektive der Bundesländer. Schwerpunkte sind u. a. die Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses, die Abordnung und Versetzung zwischen verschiedenen Dienstherren, die rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis (z. B. Grundpflichten wie die Treuepflicht, Weisungsgebundenheit, Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz und Elternzeit), die Beschwerde und gerichtliches Klageverfahren. Zusätzlich sind Spezialfragen wie z. B. Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal und Auslandsverwendungen erläutert. Die Neuauflage hat den Gesetzesstand 1. März 2012; Rechtsprechung und Literatur wurden bis Frühjahr 2012 berücksichtigt.

Versteyl/Mann/Schomerus, **KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz**, Kommentar, 3., neu bearbeitete Auflage 2012, XXVIII, 628 Seiten, Preis 95 €, ISBN 978-3-406-63775-9.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist seit 1. Juni 2012 in Kraft. Es setzt die europäische Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht um und ersetzt das bisherige KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz). Der bewährte Kommentar gibt Antworten auf praktische Anwendungsfragen und erläutert prägnant und anschaulich die Schwerpunkte des neuen Rechts: Er orientiert sich eng an der Rechtsprechung und erläutert die Unterschiede zwischen altem und neuem Abfallrecht.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler**, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 46. Lieferung, Stand November 2012.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtspre-

chung, Loseblattausgabe, 98. und 99. Lieferung, Stand Dezember 2012.

Richter/Gamisch, **Der Eingruppierungsrechtsstreit im öffentlichen und kirchlichen Dienst**, Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht, Kirchengenicht und Kirchlichen Arbeitsgericht, 2013, 120 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1568-0.

Das Buch bietet Rat bei der erfolgreichen Vorbereitung des Gerichtsverfahrens, im Verfahrensrecht vor staatlichen Arbeitsgerichten, ev. Kirchengenichten und kath. Kirchlichen Arbeitsgerichten, dem Aufbau und der Begründung von Klage- und Antragschrift, der Darlegungs- und Beweislast, der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Ruf, **Beihilferecht Bayern**, Erläuterungen von A–Z, mit Verordnungstext, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung, 2013, 312 Seiten, Preis 12,95 €, ISBN 978-3-8029-1063-0.

Der Ratgeber informiert kompakt und praxisorientiert über Ansprüche und Leistungen: Die Bayerische Beihilfeverordnung bildet die Anspruchsgrundlage. Verwaltungsvorschriften und Durchführungshinweise ergänzen die Verordnung.

Das neue Vergabe- und Vertragsrecht für Bauleistungen, Privates und öffentliches Baurecht, HOAI, Leistungen für Architekten und Ingenieure, 2013, 512 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-1931-2.

Das kompakte Buch mit dem Rechtsstand 1. November 2012 enthält die gesetzlichen Grundlagen (GWB: VgV, VsVgV, SektVO etc.), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB 2012, das Private Baurecht sowie das Öffentliche Baurecht.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gesellschaft für Umweltrecht e. V., **Dokumentation zur 35. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Berlin 2011**, 2012, 243 Seiten, Preis 46,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU); 42, ISBN 978-3-503-14182-1.

Der Tagungsband enthält die Beiträge der 35. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) vom November 2011, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge des GfU-Forums. Gegenstand der Vorträge waren das Störfallrecht, der Staat und die Bürger in Umweltverwaltungsverfahren, die Partizipation bei öffentlichen Planungen – Möglichkeiten, Grenzen, Reformbedarf. Das Werk gibt einen guten Einblick in den Stand der Diskussion unter deutschen Umweltrechtsexperten über aktuelle umweltrechtliche Themen.

Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, **Biogasanlagen im EEG**, 3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2013, 904 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-14179-1.

Der Gesetzgeber hat mit dem EEG 2012 eine komplette Neuregelung für neue EEG-Anlagen geschaffen, dabei aber die bisherigen Vorgaben des EEG 2009 für bestehende Anlagen aufrechterhalten. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Biogas- und Biomethananlagen stellen sich viele rechtliche Fragen. Das Werk setzt sich intensiv mit der Aufspaltung in zwei unterschiedliche Rechtssysteme und

den daraus resultierenden Folgen detailliert auseinander und bietet passende Lösungsansätze. Die Neuauflage setzt die Ausführungen und praktischen Hinweise zum EEG 2009 fort und wurde um neue Gerichts- und Clearingstellenentscheidungen aktualisiert. Die Neuregelungen des EEG 2012, die für Anlagen mit Inbetriebnahme seit 1. Januar 2012 gelten, werden umfassend beleuchtet.

Sanden/Schomerus/Schulze, **Entwicklung eines Regelungskonzepts für ein Ressourcenschutzrecht des Bundes**, Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Forschungsbericht 3709 18 152 1 UBA-FB 001616 – im Auftrag des Umweltbundesamtes, Abschlussbericht, 2012, XVII, 661 Seiten, Preis 87,80 €, ISBN 978-3-503-14162-3.

Der vorliegende Band legt die Ergebnisse des im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführten Forschungsprojekts dar. Grundlage des Regelungskonzepts ist, ausgehend von einer näheren Bestimmung des Ressourcenbegriffs, eine Bestandsaufnahme des Ressourcenschutzes im internationalen, europäischen und deutschen Recht. Die entwickelten Vorschläge für das Regelungskonzept fußen auf einem im Projekt entwickelten Modell zur Priorisierung von Rohstoffen. Zentrales Element des Regelungskonzepts ist ein Ressourcenschutzgesetz, welches als subsidiäres Stammgesetz nach dem Vorbild des UVPG gestaltet ist und Regelungen zum Zweck, zum Anwendungsbereich, zu den Begriffsbestimmungen sowie zu den Grundsätzen des Ressourcenschutzes enthalten soll. Ebenfalls im Stammgesetz verortet werden sollen Ressourcenschutzinstrumente, für die mangels Sachbezug kein anderes Fachgesetz infrage kommt.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärm-schutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 07/12 bis 02/13, Stand Februar 2013, Loseblatt Grundwerk 9.002 Seiten, inkl. 6 Ordnern, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbare Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 02/12, Stand Dezember 2012, 6.052 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbares Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 08/12 bis 02/13, Stand Februar 2013, Loseblattgrundwerk 28.935 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung**, Ergänzbare Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Loseblattwerk, Stand Februar 2013, 5.394 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

Die Loseblattausgabe enthält die wichtigsten nationalen und internationalen Rechtsquellen zur Qualitätsregelung verschiedener Produkte und zur Haftung von Warenherstellern. Alle Aspekte der Produkthaftung werden ausführlich kommentiert. Das Werk führt in das Produkthaftpflichtrecht anderer Länder wie z. B. USA, Großbritannien, Frankreich, Italien etc. ein. Das Handbuch wurde in neu-

erer Zeit um die Haftung für Medizinprodukte, die strafrechtliche Verantwortung für fehlerhafte Produkte sowie die Produkthaftung in der VR China inhaltlich erweitert. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis bietet den praxisnahen Zugriff und gewährleistet die effektive Auswertung des Handbuches.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit**, Kommentar und Textsammlung, 51. und 52. Lieferung, Stand Dezember 2012.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 2/12, Stand September 2012.

Geyer u.a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft), Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 2/12, Stand November 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 3/12 bis 5/12, Stand Oktober 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 4/12, Stand Oktober 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferung 4/12, Stand August 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 52. Lieferung, Stand September 2012.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X, Verwaltungsverfahren**, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar, Lieferung 3/2012, Stand Dezember 2012.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 40. Lieferung, Stand August 2012.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbare Handbuch, Lieferung 1/13, Stand Januar 2013, Gesamtwerk mit 3.556 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 03/2012, Stand Dezember 2012, Gesamtwerk mit 1.481 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferungen 01/12 bis 03/12, Stand Dezember 2012, Gesamtwerk mit 3.032 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Dörr/Francke, **Sozialverwaltungsrecht**, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, 447 Seiten, Preis 59,80 €, ISBN 978-3-503-14100-5.

Die Wahrnehmung sozialstaatlicher Aufgaben richtet sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien. Das Sozialverwaltungsrecht übernimmt die Normen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, modifiziert sie und schreibt sie fort. Das gut verständliche und übersichtliche Werk bietet eine klare, anschauliche Gesamtdarstellung des Sozialverwaltungsrechts. Die aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht bekannten Handlungsformen der Verwaltung, insbesondere der Verwaltungsakt, werden ausführlich dargestellt und die sozialverwaltungsrechtlichen Besonderheiten aufgezeigt. Eine Menge von Beispielen, Abbildungen und Grafiken erleichtern den Zugang zu dieser komplexen Materie.

Fifka/Falke, **Korruption als internationales Phänomen**, Ursachen, Auswirkungen und Bekämpfung eines weltweiten Problems, 199 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-503-13690-2.

Korrumpierte Strukturen und Praktiken sind regelmäßig und weltweit ein aktuelles Thema. Dies zeigt die Vielfalt von Korruptionspraktiken in Entwicklungsländern mit schwachen Rechtssystemen und Industriestaaten gleichermaßen. Im internationalen Kontext werden korrumpierte Verflechtungen immer schwieriger zu überschauen. Die Autoren beleuchten die Korruption vielseitig aus gesellschaftlichen, kulturellen, ethischen und ökonomischen Blickwinkeln wie z. B. das Ausmaß und die Auswirkung, die Instrumente der Korruptionsbekämpfung und die internationalen Fallstudien mit länderspezifischen Analysen.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 105. und 106. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 68,18 € bzw. 78,46 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften**, Kommentar, 113. Lieferung, Stand November 2012, Preis 61,95 €.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 51. bis 56. Lieferung, Stand Februar 2013, Preis 90,95 €, 90,95 €, 84,95 €, 94,95 €, 87,95 € und 96,95 €, Loseblattwerk in 9 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7685-8444-9.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 25. bis 28. Lieferung, Stand Februar 2013, Preis 76,95 €, 75,95 €, 69,95 € bzw. 64,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 36. Lieferung, Stand November 2012, Preis 58,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 102. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 87,95 €.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 78. und 79. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 55,95 € bzw. 41,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 5. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 70,95 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 42. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 98,95 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 7. Lieferung, Stand Januar 2013, Preis 69,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 58. und 59. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 101,95 € bzw. 74,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 20. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 52,95 €.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 175. bis 177. Lieferung, Stand November 2012, Preis 105,95 €, 107,95 € und 86,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 82. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 47,95 €.

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftenammlung mit Glossar, 25. Lieferung, Stand August 2012, Preis 56,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftenammlung, 112. bis 113. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 92,95 €, 98,95 €, 89,95 € und 99,95 €, Sonder-Aktualisierung Veterinär-Vorschriften Online CD-ROM 2012, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 78. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 92,16 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz**, Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 189. und

190. Lieferung, Stand 1. Oktober 2012, Preis 165,20 € bzw. 154 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz**, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht, 100. Lieferung, Stand 1. Oktober 2012, Preis 111,30 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 206. und 207. Lieferung, Stand 15. Oktober 2012, Preis 147 € bzw. 159 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 93. und 94. Lieferung, Stand 15. Juli 2012, Preis 132 € bzw. 192 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 715. bis 717. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis 164 €, 189 € bzw. 178 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 296. bis 298. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis 155 €, 189 € bzw. 178 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, Nr. 42, Ausgabe 2/2012 inkl. CD-ROM, Preis 85 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 132. Lieferung, Stand 1. September 2012, Preis 147 €.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Schumacher/Werk/Albrecht, **Raumordnungsgesetz**, Kommentar, Darstellung, 2. Auflage 2012, 260 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8293-0857-1.

In dem Kommentar werden die allgemeinen Vorschriften zur Raumordnung: Aufgabe, Leitvorstellung, Grundsätze und Begriffsbestimmungen, die Raumordnung in den Ländern: Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die raumordnerische Zusammenarbeit, die Raumordnung im Bund: die Beteiligung bei der Auf-

stellung, die Planerhaltung und die Zielabweichung bei Raumordnungsplänen des Bundes, die Untersagung raumbedeutsamer Planungen, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, sowie ergänzende Vorschriften wie die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, erläutert. Das Thema wird umfassend und klar verständlich unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen mit dem bisherigen Raumordnungsgesetz und neuer Entwicklungen dargestellt.

Schulz/Wachsmuth/Zwick, **Kommunalverfassungsrecht Bayern**, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern, Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, Stand Juli 2012, ca. 2.142 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-89382-212-6.

Der Kommentar beinhaltet die Themenbereiche: Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung sowie das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Die Kommentierungen berücksichtigen jeweils die letzten Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung. Das Werk vermittelt durch detaillierte und verständliche Erläuterungen alle wichtigen Arbeits- und Entscheidungshilfen. Durch fortlaufende Aktualisierungen befindet sich die Loseblattausgabe immer auf dem neusten Stand.

Agena/Blum/Cuyppers, **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Februar 2012, ca. 308 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8293-0894-7.

Dem Bund steht die gesetzgeberische Kompetenz zur vollständigen und umfassenden Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu. Den Bundesländern wurde in Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz das Recht eingeräumt, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Davon ausgenommen wurden jedoch ausdrücklich die Regelungen zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes, zum Artenschutz und zum Meeresnaturschutz. Am 1. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Das sich im Aufbau befindende Grundwerk enthält u. a. Kommentierungen zur Land-, Forst und Fischereiwirtschaft, der Landschaftsplanung, dem Verhältnis zum Baurecht, Zoos und den Meeresnaturschutz. Das Werk wird zügig fortgesetzt.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.